

Hinweise 2018

zur

Finanzierung der Ausbildungskosten nach § 17a KHG

(Loseblatt-Sammlung)

Erste Ausgabe 22. März 2018

(NKG-Mitteilung 102/2018)

Inhalt

0	Vorbemerkung	3
1	Finanzierung der Ausbildungskosten nach dem KHG.....	4
1.1	Allgemeine Grundlagen zur Finanzierung der Ausbildungskosten nach dem KHG	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
1.2.1	Sonderfinanzierungstatbestände	6
1.2.2	Zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets	6
2	Ausbildungskosten.....	7
2.1	Kosten der Ausbildungsstätten.....	7
2.2	Kosten der Ausbildungsvergütung	10
2.2.1	Mehrkosten der Ausbildungsvergütung in der Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege	10
2.2.2	Kosten der Ausbildungsvergütung in der Hebammenausbildung	11
2.3	Mehrkosten aufgrund der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes	12
2.3.1	Gesetzliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen	12
2.3.2	Mehrkosten Praxisanleitung	12
2.3.3	Mehrkosten durch Praxisbegleitung.....	13
3	Rahmenvereinbarung zur Finanzierung der Ausbildungskosten.....	14
3.1	Rahmenvereinbarung auf der Bundesebene gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG	14
3.2	Erläuterung zur Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände	15
3.2.1	Kostenartengruppe „Theoretischer und praktischer Unterricht“	15
3.2.2	Kostenartengruppe „Praktische Ausbildung“	16
3.2.3	Kostenartengruppe „Sachaufwand der Ausbildungsstätte“	17
3.2.4	Kostenartengruppe „Gemeinkosten“	17
3.2.5	Kosten der Ausbildungsvergütungen	18
3.3	Kalkulationsschema zur Verhandlung des Ausbildungsbudgets nach § 17a Abs. 3 KHG	20

0 Vorbemerkung

Für die aktuelle Verhandlungsrunde bleiben die bisher geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ausbildungsbudgetverhandlungen im Anwendungsbereich des § 17a KHG unverändert.

Die vorliegenden Hinweise sollen zur Unterstützung der Krankenhäuser bei der Vorbereitung und Durchführung der Budgetverhandlungen dienen.

Zur Unterstützung der Krankenhäuser bei der Verhandlung der Ausbildungsbudgets wird zudem jährlich ein Kalkulationsprogramm „Ausbildungsbudget“ auf der Internetseite der NKG zur Verfügung gestellt (Bereich „Ausbildung“), welches auch dazu dient, die Unterlagen für die Budgetverhandlungen vorzubereiten. Das Programm bildet das offizielle Kalkulationsschema für die Verhandlungen des Ausbildungsbudgets gemäß der Rahmenempfehlung nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG ab. Bei Fragen zu diesem Programm ist die Geschäftsstelle der NKG ebenfalls Ansprechpartner für die Anwender.

1 Finanzierung der Ausbildungskosten nach dem KHG

1.1 Allgemeine Grundlagen zur Finanzierung der Ausbildungskosten nach dem KHG

Nach § 17a KHG sind die Kosten der in § 2 Nr. 1a KHG genannten Ausbildungsstätten sowie der Ausbildungsvergütungen und die Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung, insbesondere die Mehrkosten der Praxisanleitung in Folge des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 durch Zuschläge zu finanzieren, soweit diese Kosten nach diesem Gesetz zu den pflegesatzfähigen Kosten (Ausbildungskosten) gehören und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind. § 2 Nr. 1a KHG benennt abschließend die Ausbildungsberufe, die entsprechend § 17a KHG über einen Zuschlag zu finanzieren sind.

Mit Inkrafttreten des GKV-WSG zum 1. April 2007 wurden wesentliche Änderungen im § 17a KHG umgesetzt. Diese Veränderungen sehen vor, dass die Selbstverwaltungsparteien auf der Bundesebene eine Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG schließen, insbesondere über die zu finanzierenden Tatbestände, die Mehrkosten aufgrund der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes und über ein Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets auf der Ortsebene.

Die Selbstverwaltungsparteien auf der Landesebene können ergänzende Vereinbarungen insbesondere zur Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorgaben für die Ausbildungsstätten schließen. Bei Nichtzustandekommen einer Rahmenvereinbarung auf Bundesebene schließen die Selbstverwaltungsparteien auf Landesebene auch zu den dort möglichen Vereinbarungsinhalten entsprechende Vereinbarungen.

Ab dem Jahr 2010 sollte gemäß dem Gesetz eine Angleichung der bisherigen krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudgets unter Berücksichtigung von Richtwerten stattfinden. Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) wurde in den Jahren 2011 bis 2013 mit der Erfassung der Ausbildungskosten beauftragt. Entsprechende Kostendaten konnten in diesen Jahren für die Berufe „Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger“ und „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ ermittelt werden. Eine Vereinbarung von Richtwerten auf Grundlage dieser Daten konnte allerdings zwischen den Selbstverwaltungspartnern auf Bundesebene nicht getroffen werden. Neben Dissenspunkten zur generellen Gestaltung der Richtwerte scheiterte dies vor allem an der vom GKV-Spitzenverband kritisierten Datengrundlage. Aufgrund der geringen Erfolgsaussichten für eine Vereinbarung von Richtwerten und unter Berücksichtigung des durch die Kalkulationshäuser und des InEK zu betreibenden Aufwands für die Kalkulation, sprachen sich die Selbstverwaltungspartner im Jahr 2013 dafür aus, die Kalkulation ab dem Jahr 2013 bis auf Weiteres auszusetzen. Dies hat zur Folge, dass - wie in den vergangenen Jahren - die Verhandlungen zu den Ausbildungsbudgets weiterhin krankenhausesindividuell erfolgen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 17a KHG sind die Kosten der in § 2 Nr. 1a KHG genannten Ausbildungsstätten und der Ausbildungsvergütungen und die Mehrkosten des Krankenhauses in Folge der Ausbildung, insbesondere die Mehrkosten der Praxisanleitung in Folge des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 durch Zuschläge zu finanzieren, soweit diese Kosten nach diesem Gesetz zu den pflegesatzfähigen Kosten (Ausbildungskosten) gehören und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind.

Zwingende Voraussetzung zur Finanzierung der Ausbildungsstätten nach § 17a KHG ist, dass es sich um mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten handelt, die staatlich anerkannt sind und die Krankenhäuser Träger oder Mitträger der Ausbildungsstätte für folgende Ausbildungsberufe sind:

- a) Ergotherapeut, Ergotherapeutin,
- b) Diätassistent, Diätassistentin,
- c) Hebamme, Entbindungspfleger,
- d) Krankengymnast, Krankengymnastin, Physiotherapeut, Physiotherapeutin,
- e) Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger,
- f) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- g) Krankenpflegehelferin, Krankenpflegehelfer (*für Niedersachsen nicht relevant*)
- h) medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin, medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent,

- i) medizinisch-technische Radiologieassistentin, medizinisch-technischer Radiologieassistent,
- j) Logopäde, Logopädin,
- k) Orthoptist, Orthoptistin,
- l) medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik.

Die Aufzählung in § 2 Nr. 1a KHG ist abschließend. Vom Krankenhaus in anderen Ausbildungsberufen (z. B. kaufmännische Berufe) ausgebildete Personen fallen nicht unter das Gesetz. Dies gilt auch für die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin / zum Operationstechnischen Assistenten (OTA), bei welcher es trotz Bundesratsinitiative für eine bundesrechtliche Regelung im Jahr 2010 noch zu keiner Sicherstellung der Finanzierung der Ausbildung über das KHG kam. Dieses Ziel wird durch die DKG, insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung dieser Berufsgruppe, selbstverständlich weiterhin verfolgt.

Grundlage des Ausbildungsbudgets sind die Vorgaben des § 17a Abs. 3 KHG in Verbindung mit § 17a Abs. 2 KHG. Danach vereinbaren bei ausbildenden Krankenhäusern die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) ein krankenhausesindividuelles Ausbildungsbudget mit dem die Kosten der Ausbildung finanziert werden. Gemäß der Definition nach § 17a Abs. 1 KHG umfassen die **Ausbildungskosten** die

- Kosten der in § 2 Nr. 1a KHG genannten Ausbildungsstätten,
- Ausbildungsvergütungen und
- Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung, insbesondere die Mehrkosten der Praxisanleitung infolge des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003.

Entsprechend den Vorschriften des § 11 Abs. 2 KHEntgG beträgt der Vereinbarungszeitraum ein Kalenderjahr, wenn das Krankenhaus ganzjährig betrieben wird. Ein Zeitraum, der mehrere Kalenderjahre umfasst, kann vereinbart werden.

Gemäß § 17a Abs. 3 S. 2 KHG stellen die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG Art und Anzahl der voraussichtlich belegten Ausbildungsplätze fest.

Gemäß § 17a Abs. 3 S. 3 KHG soll das Budget die Kosten der Ausbildungsstätten bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und Betriebsführung decken. Weiterhin müssen nach § 17a Abs. 3 S. 4 KHG die für das Budget des Vereinbarungszeitraums zu erwartenden Kostenentwicklungen einschließlich der zusätzlichen Kosten auf Grund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze berücksichtigt werden. Damit ist explizit ausgeführt, dass der Grundsatz der Beitragssatzstabilität im Bereich der Ausbildungsfinanzierung keine Anwendung findet. Eine Veränderung des Ausbildungsbudgets ist damit weder an die Höhe der Veränderungsrate oder des Veränderungswertes noch an die Höhe des Orientierungswertes gebunden. Grundsätzlich wird mit dieser Regelung vom Gesetzgeber eine Deckung der Kosten der Ausbildungsstätten „bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und Betriebsführung“ angestrebt.

Um eine Benachteiligung ausbildender Krankenhäuser im Wettbewerb mit nicht ausbildenden Krankenhäusern zu vermeiden, wird in § 17a Abs. 5 KHG vorgegeben, dass die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 1 S. 2 KHG erstmals ab dem Jahr 2006 einen Ausgleichsfonds vereinbaren.

1.2.1 Sonderfinanzierungstatbestände

Zur Finanzierung von Ausbildungsstätten hat der Gesetzgeber besondere Tatbestände definiert.

Gemäß § 17a Abs. 3 S. 8 KHG können die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Strukturverträge abschließen, die

- den Ausbau,
- die Schließung oder
- die Zusammenlegung

von Ausbildungsstätten finanziell unterstützen und zu wirtschaftlichen Ausbildungsstrukturen führen. Bei diesen Maßnahmen ist Einvernehmen mit den Landesbehörden anzustreben.

Gemäß § 17a Abs. 3 S. 9 KHG darf die Ausbildung in der Region nicht gefährdet werden. Damit hat der Gesetzgeber den grundsätzlichen Stellenwert der Ausbildung in den Berufen gemäß § 2 Nr. 1a KHG unterstrichen. Daher legt der Gesetzgeber in Satz 10 weiterhin fest, dass in dem Falle, dass eine Ausbildungsstätte in der Region erforderlich ist, z. B. weil Entfernungs- und Fahrzeiten zu anderen Ausbildungsstätten nicht zumutbar sind, auch langfristig höhere Finanzierungsbeträge als die, die sich aus der Berücksichtigung der Richtwerte ergeben können. Zur Prüfung der Voraussetzungen sind die Vorgaben zum Sicherstellungszuschlag nach § 5 Abs. 2 KHEntgG entsprechend anzuwenden.

Diese Regelungen entfalten ihre Wirkung regelhaft jedoch erst bei einer möglichen zukünftigen Einführung von Richtwerten.

1.2.2 Zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets

Das ausbildende Krankenhaus hat nach § 17a Abs. 7 KHG gegenüber dem Jahresabschlussprüfer die zweckentsprechende Verwendung des Ausbildungsbudgets nachzuweisen.

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gibt es seitens des Gesetzgebers keine Vorgaben, so dass die Nachweisführung grundsätzlich zwischen Krankenhaus und Jahresabschlussprüfer abzustimmen ist. Zu beachten ist dabei, dass nur die zweckentsprechende Verwendung des Ausbildungsbudgets insgesamt zu bestätigen ist. Evtl. bestehende Landeszuschüsse sind vorweg in Abzug zu bringen, jedoch in der Prüfbestätigung nicht gesondert auszuweisen.

Es wird empfohlen, die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets durch folgende Gegenüberstellung nachzuweisen:

Vereinbartes krankenhausesindividuelles Ausbildungsbudget ohne Ausgleiche für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum.

vs.

- Kosten der Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden (s.u. 2.2),
- Ist-Kosten der Ausbildungsstätten im jeweiligen Vereinbarungszeitraum (s.u. 2.1),
- inkl. der Mehrkosten aufgrund der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes (s.u. 2.3).

Für Differenzen, die sich hier ergeben, ist vom Gesetzgeber ein Ausgleich nicht vorgesehen.

Mit der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers soll aus der Sicht des Gesetzgebers lediglich sichergestellt werden, dass keine zweckfremde Verwendung des Ausbildungsbudgets erfolgt. Aus der sich ergebenden Differenz lassen sich aber (ggf. im Rahmen eines Schiedsstellenverfahrens) Rückschlüsse auf den künftigen Finanzbedarf für die Ausbildung ableiten.

Da im Ausbildungsbudget grundsätzlich die Kosten für alle betriebenen Ausbildungsstätten nur insgesamt vereinbart werden, hat die Testierung der zweckgebundenen Verwendung des Ausbildungsbudgets, im Gegensatz zur Datenübermittlung nach § 21 KHEntgG, auch nur insgesamt zu erfolgen und nicht getrennt nach den einzelnen Ausbildungsberufen.

Soweit im Rahmen von Verlustabdeckungen vom Krankenhausträger Zuschüsse geleistet werden, sind diese von den Kosten der Ausbildungsstätten nicht in Abzug zu bringen.

2 Ausbildungskosten

2.1 Kosten der Ausbildungsstätten

Gemäß § 17a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KHG ist von den Vertragsparteien auf Bundesebene eine Rahmenvereinbarung über die zu finanzierenden Tatbestände, die zusätzlichen Kosten auf Grund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze und ein Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets abzuschließen.

Die über das Ausbildungsbudget zu finanzierenden Tatbestände bezüglich der Kosten der Ausbildungsstätten sind dabei im Teil 1 der Anlage 1 zu dieser Rahmenvereinbarung festgehalten. Darin sind folgende Finanzierungstatbestände dargestellt.

Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG

Teil 1: Kosten der Ausbildungsstätten

Nachfolgende Gliederung gilt für alle Ausbildungsberufe, die in der Kalkulation und im Datensatz nach § 21 KHEntG getrennt darzustellen sind.

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
1	Hauptberufliches Lehrpersonal	1. Theoretischer und praktischer Unterricht
1.01	Schulleitung*	
1.02	Hauptamtliche Lehrkräfte*	
2	Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals	2. Praktische Ausbildung
3	Kosten der Praxisanleitung	
3.01	Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen einschl. evtl. Reisekosten	
3.02	Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum/zur Praxisanleiter/-in	
3.03	Kosten Qualifikation von Praxisanleiter/-innen	
3.04	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme Vergütung (z. B. Fahrtkostenerstattungen)	3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte
4	Allgemeiner Sachaufwand	
4.01	Lehr- und Arbeitsmaterialien (z. B. Reagenzien, Röntgenfilme, Übungs-, Arbeits- und Demonstrationsmaterialien, etc.)	
4.02	Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
4.03	Reisekosten und Gebühren f. Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
4.04	Büro- und Schulbedarf	
4.05	Porto, Telefon, Fax, Online-Dienste	
4.06	Rundfunk- und Fernsehgebühren	
4.07	Anwendungssoftware	
4.08	Prüfungen/Klausuren (z. B. Honorare, Reisekosten, etc.)	
4.09	Raum- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Verbrauchsgüter (inkl. Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 €) und Gebrauchsgüter handelt.	
4.10	Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
4.11	Personalbeschaffungskosten	
4.12	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	
4.13	Sonstige Kosten Sachaufwand Ausbildungsstätte	4. Gemeinkosten
5	Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste	
5.01	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat)	
5.02	Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung, etc.)	
5.03	Sonstige zentrale Dienste (z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst etc.)	
6	Betriebskosten des Schulgebäudes	4. Gemeinkosten
6.01	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienraum, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv, etc.) wie - Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe - Wirtschaftsbedarf (z. B. Gebäudereinigung) - Steuern, Abgaben (z. B. Müllabfuhr), Versicherungen - Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen - Gebrauchsgüter - Mietnebenkosten für Ausbildungsräume	
7	Sonstige Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung	

¹⁾ Die Kosten von Kooperationspartnern sind ggf. mit einzubeziehen.

* Kosten nach Kontengruppen 60 bis 64 der KHBV

Im Zusammenhang mit dem Nachweis der zweckgebundenen Verwendung des Ausbildungsbudgets und damit der Zurechnung der dem Krankenhaus für die Ausbildung nach § 17a KHG entstehenden Kosten sollte auf diese Anlage abgestellt werden.

Für die Übermittlung der Kostendaten nach § 21 KHEntG ist eine Aufteilung entsprechend dieser Anlage vorzunehmen, wenn die Ist-Kosten des Vorjahres übermittelt werden sollen.

Bei der Ermittlung der Kosten sind neben den direkt zurechenbaren Kosten auf die Ausbildungsstätten auch anteilige Gemeinkosten aus vorgelagerten Kostenstellen der nicht-medizinischen Infrastruktur des Krankenhauses und ggf. Kosten der praktischen Ausbildung kooperierender Krankenhäuser mit einzubeziehen, sofern diese kein eigenes Ausbildungsbudget vereinbart haben.

Vorgelagerte Kostenstellen der nicht-medizinischen Infrastruktur enthalten bspw. die Ist-Kosten der Verwaltungsleitung, eines zentralen Reinigungsdienstes sowie der Energie-, Wasser- und Brennstoffversorgung. Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Personal- und den Sachkosten der Ausbildungsstätten.

Kosten von Kooperationspartnern

Soweit mit anderen Einrichtungen (Krankenhäusern u. a.) Kooperationen bestehen und diesen die Kosten für die praktische und/oder theoretische Ausbildung erstattet werden, d. h. diese ihre Kosten nicht über ein eigenes Ausbildungsbudget refinanzieren, sind auch diese Kosten mit einzubeziehen.

Bestehende Organisationsformen

Ausbildungsstätten für die in § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufe werden unter sehr unterschiedlichen organisatorischen Konstellationen betrieben. Je nach Organisationsform fallen unterschiedliche Kosten an. Auf Basis der Übermittlung im Datensatz gemäß § 21 KHEntgG werden die Ausbildungsstätten entsprechenden Ausbildungsstättentypen zugeordnet.

Übersicht der Ausbildungsstätten-Typen

Das Krankenhaus bildet in einer mit ihm (direkt) verbundenen Ausbildungsstätte nur eigene Auszubildende aus	Ausbildende nicht im Landesdienst	Typ 1
	Ausbildende im Landesdienst (nicht relevant in Niedersachsen)	Typ 2
Mehrere Krankenhäuser bilden einen Ausbildungsverbund und die Ausbildungsstätte ist dem eigenen Krankenhaus zugeordnet	Ausbildende nicht im Landesdienst	Typ 3
	Ausbildende im Landesdienst (nicht relevant in Niedersachsen)	Typ 4
Mehrere Krankenhäuser bilden einen Ausbildungsverbund und die Ausbildungsstätte ist nicht dem eigenen Krankenhaus zugeordnet	Ausbildende nicht im Landesdienst	Typ 5
	Ausbildende im Landesdienst (nicht relevant in Niedersachsen)	Typ 6

Im Folgenden werden die für Niedersachsen relevanten Ausbildungsstätten-Typen näher erläutert:

Ausbildungsstätten-Typ 1

Mit dem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätte (Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und nur Auszubildende des eigenen Krankenhauses ausbildet).

Als Kosten sind zu ermitteln:

- sämtliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand, Gemeinkosten, Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte
- Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden

Hierunter fallen somit nur Krankenhäuser, die eine Ausbildungsstätte betreiben und ausschließlich Auszubildende des eigenen Hauses ausbilden. Dazu zählen auch die Krankenhäuser, deren Auszubildende zeitweise auch an anderen Krankenhäusern *praktische* Ausbildung erhalten. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des Krankenhauses oder dem Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Außerdem sind die Auszubildenden beim Träger des Krankenhauses oder am Krankenhaus selbst beschäftigt.

Befinden sich auch Auszubildende anderer Krankenhäuser an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung oder ist die Ausbildungsstätte organisatorisch selbstständig (Ausbildungsinstitut oder staatliche Schule), so trifft der Ausbildungsstätten-Typ 1 **nicht** zu.

Ausbildungsstätten-Typ 3

Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, dem eigenen Krankenhaus zugeordnet (Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und neben den eigenen Auszubildenden auch Auszubildende anderer Krankenhäuser ausbildet).

Als Kosten sind zu ermitteln:

- sämtliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, eigene Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand, Gemeinkosten, Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool für die Krankenhäuser besteht, die sich bei der theoretischen Ausbildung zusammengeschlossen haben, sind die gesamten Kosten für diesen Personenkreis von der Ausbildungsstätte mit anzugeben.

Hierunter fallen somit die Krankenhäuser, die eine Ausbildungsstätte betreiben, die sowohl Auszubildende des eigenen Krankenhauses als auch Auszubildende anderer Krankenhäuser ausbildet. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des eigenen Krankenhauses oder mit dem eigenen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Als Auszubildende anderer Krankenhäuser gelten die Auszubildenden, die mit dem Träger des anderen Krankenhauses oder mit dem anderen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Außerdem sind die Auszubildenden beim Träger des Krankenhauses oder am Krankenhaus selbst beschäftigt.

Ist die Ausbildungsstätte organisatorisch selbstständig (Ausbildungsinstitut oder staatliche Schule), so trifft der Ausbildungsstätten-Typ 3 **nicht** zu.

Ausbildungsstätten-Typ 5

Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, nicht dem eigenen Krankenhaus zugeordnet (Ausbildungsstätte, die von einem Dritten, z. B. GmbH, Kommune oder anderes Krankenhaus, betrieben wird; nur die *praktische* Ausbildung findet im eigenen Krankenhaus statt.)

Als Kosten sind zu ermitteln:

- Umlage für Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, eigene Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand, Gemeinkosten nur, wenn die Ausbildungsstätte nicht von einem anderen Krankenhaus geführt wird (Bei der Kostenzuordnung ist zu unterscheiden, ob die Ausbildungsstätte an einem anderen Krankenhaus angegliedert ist oder es sich um ein zentrales Ausbildungsinstitut handelt. Sofern die Ausbildungsstätte an einem anderen Krankenhaus angegliedert ist, fallen nur die eigenen Kosten der praktischen Ausbildung an.)
- Umlage für Ausbildungsvergütung nur, wenn die Ausbildungsverträge durch die Ausbildungsstätte geschlossen werden und die Ausbildungsstätte kein anderes Krankenhaus ist
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool am zentralen Ausbildungsinstitut besteht, sind die über Umlagen jeweils zugehörigen anteiligen Kosten anzugeben. Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool an einem anderen Krankenhaus (Typ 3) besteht, sind keine Kosten der Praxisanleiter anzugeben.

Hierunter fallen somit die Krankenhäuser, die **keine** eigene Ausbildungsstätte betreiben. Die Auszubildenden erhalten an diesem Krankenhaus nur die praktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung erfolgt an einer Ausbildungsstätte, die einem anderen Krankenhaus angegliedert ist oder an einer organisatorisch selbstständigen Ausbildungsstätte (zentrales Ausbildungsinstitut oder staatliche Schule). Die Auszubildenden sind dabei beim Träger des anderen Krankenhauses oder am anderen Krankenhaus selbst, dem zentralen Ausbildungsinstitut oder der staatlichen Schule angestellt.

Grundsätzlich ist bei Ausbildungsstätten, die im Verbund geführt werden, zwischen allen Beteiligten sicherzustellen, dass alle erforderlichen Angaben im Hinblick auf die anteilige Zuordnung abgestimmt sind und alle tatsächlich anfallenden Kosten erfasst werden.

2.2 Kosten der Ausbildungsvergütung

Für die Ausbildungsberufe in der

- Gesundheits- und Krankenpflege,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
- Hebammen/Entbindungspflegern

zahlen die Krankenhäuser den Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung.

Bezüglich der Finanzierung von Ausbildungsvergütungen in schulischen Ausbildungsberufen an den Krankenhäusern auf der Grundlage des § 17a KHG wurde im Jahr 2017 im Rahmen einer gemeinsamen Initiative der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) an das BMG mit der Frage herangetreten, inwieweit das Krankenhausfinanzierungsgesetz die Ausbildung der betrieblich-schulischen Gesundheitsberufe erfasst und die Ausbildungskosten von den Krankenkassen zu finanzieren sind¹.

In einem Gespräch am 09. August 2017 im Bundesministerium für Gesundheit, an dem neben den genannten Tarifvertragsparteien auch der GKV-Spitzenverband, der PKV-Verband, der Verband der Universitätskliniken und die DKG teilgenommen haben, wurde vom BMG eindeutig bejaht, dass Ausbildungsvergütung auch in den schulischen Ausbildungsberufen von den Krankenkassen zu finanzieren seien. Diese Auffassung hat das BMG mit Schreiben vom 30.08.2017 gegenüber den Gesprächsbeteiligten bestätigt. In diesem Schreiben führt das BMG aus, dass zu den Ausbildungskosten insbesondere auch die Ausbildungsvergütungen gehören würden. Eine Beschränkung auf die Ausbildungsvergütungen nur eines Teils der im KHG genannten Berufe würde das Gesetz nicht vorsehen. Eine Begrenzung hinsichtlich der vollständigen Kostenübernahme würde lediglich in Form gesetzlicher Anrechnungsschlüssel für die in der (Kinder-) Krankenpflege und in der Krankenpflegehilfe gezahlten Ausbildungsvergütungen gelten. Die gesetzlichen Vorgaben zur Finanzierung von Ausbildungsvergütungen sind von den Vertragspartnern auf Bundesebene bei der Gestaltung der Rahmenvereinbarung nach § 17a Absatz 2 KHG zwingend zu beachten.

Für eine rechtssichere Entscheidung zugunsten einer Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen durch die Kostenträger bedürfte es einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage zur Zahlung von Ausbildungsvergütungen. Hierzu müssten entweder die Verpflichtung zur Zahlung von Ausbildungsvergütungen in die jeweiligen Berufsgesetze aufgenommen werden oder entsprechende Vergütungsregelungen tarifvertraglich vereinbart werden. In der Folge wäre dann auch die Rahmenvereinbarung nach § 17a Abs. 2 KHG entsprechend anzupassen, mit der Folge, dass die Ausbildungsvergütungen in den Ausbildungsbudgets zu berücksichtigen sind. Die DKG ist hierzu bereits Ende des Jahres 2017 an den GKV-SV herangetreten. Eine Positionierung des GKV-SV zu diesem Sachverhalt steht derzeit allerdings noch aus.

2.2.1 Mehrkosten der Ausbildungsvergütung in der Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege

Während ihrer Ausbildung erhalten die Auszubildenden in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege eine praktische Ausbildung im Umfang von mindestens 2.500 Stunden, wovon 2.000 Stunden im stationären Bereich des Krankenhauses vorgesehen sind.

Da die Gesundheits- und Krankenpflegeschüler/-innen während ihrer praktischen Ausbildung einen Beitrag zur stationären bzw. teilstationären Patientenversorgung leisten, hat die DKG schon im Jahr 1951 Empfehlungen zur Anrechnung von Schüler/-innen für die Berufe der Krankenpflege auf den Stellenplan eines Krankenhauses herausgegeben.

Mit dem Anrechnungsschlüssel von 9,5 : 1 soll eine Aufteilung der zu finanzierenden Anteile vorgenommen werden. Die Auszubildenden ersetzen in einem bestimmten Umfang die Arbeitskraft einer vollqualifizierten Krankenpflegekraft. Dieser Anteil wird über das Krankenhausbudget finanziert. Der darüber hinausgehende Anteil (die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung) wird über das Ausbildungsbudget finanziert. Während ihrer praktischen Ausbildung auf den Stationen werden die Auszubildenden schon seit jeher von examinierten Krankenpflegekräften in der praktischen Tätigkeit unter-

¹ siehe auch NKG-Mitteilung 357/2017

wiesen, um den Auszubildenden die Möglichkeit zu geben, dort ihre im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu erlernen.

Mit dem Anrechnungsschlüssel sind somit Schüler/-innen im Verhältnis von 9,5 : 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Krankenpflegekraft anzurechnen. Das folgt auch aus § 17a Abs. 1 S. 2 und 4 KHG.

2.2.2 Kosten der Ausbildungsvergütung in der Hebammenausbildung

Für Auszubildende zu Hebammen oder Entbindungspflegern ist ein Anrechnungsverhältnis nicht vorgesehen. Daher sind deren Ausbildungsvergütungen **in voller Höhe** zu vereinbaren und als Kosten über das Ausbildungsbudget zu finanzieren.

Nach § 17a Abs. 1 S. 1 sind **Ausbildungsvergütungen**, also auch die der Hebammen und Entbindungspfleger, **vollständig** über Zuschläge zu finanzieren. Anrechnungsfähige Tätigkeiten der Auszubildenden Hebammen/Entbindungspfleger, die entlastend im klinischen Arbeitsprozess einer voll ausgebildeten Hebamme angesehen werden, wurden vom Gesetzgeber als so geringfügig bewertet, dass sie nicht mit einem Anrechnungsschlüssel berücksichtigt werden müssen. Da sie damit nicht über das DRG-Erlösbudget finanziert werden, müssen sie über das Ausbildungsbudget nach § 17a KHG finanziert werden.

2.3 Mehrkosten aufgrund der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes

2.3.1 Gesetzliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen

Gemäß § 17a Abs. 3 S. 1 KHG vereinbaren die Krankenhäuser mit den Krankenkassen ein Krankenhausindividuelles Ausbildungsbudget. In diesem Budget sind gemäß § 17a Abs. 3 S. 4 KHG die für den Vereinbarungszeitraum zu erwartenden Kostenentwicklungen, einschließlich der zusätzlichen Kosten aufgrund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze (Krankenpflegegesetz - KrPflG) zu berücksichtigen.

Die mit der Einführung des Krankenpflegegesetzes von 2003 einhergehenden Mehrkosten für die Krankenhäuser sind in voller Höhe zu refinanzieren. Die hierfür erforderlichen, gesetzlichen Voraussetzungen hat der Gesetzgeber ebenfalls im Jahr 2003 geschaffen, indem Folgeänderungen in anderen Gesetzen (KHG, BpflV, KHEntg) vorgenommen wurden.

Das KrPflG sieht vor, dass die staatliche Anerkennung von Schulen für die Berufe Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erfolgen kann, wenn die in § 4 Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zu den Mindestanforderungen gehört u. a.

- die hauptberufliche Leitung der Schule durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft,
- der Nachweis einer ausreichenden Anzahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte,
- die Vorhaltung der erforderlichen Räume sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel sowie
- die Sicherstellung der Durchführung der praktischen Ausbildung i. S. des § 4 Abs. 5 KrPflG.

In Niedersachsen wurden durch das NSchGesG² und die NSchGesVO³ ergänzend zu den bundeseinheitlichen Regelungen nähere Vorgaben unter anderem zur ausreichenden Anzahl von Lehrkräften (1 Lehrer : 15 Schüler) und zur ausreichenden Praxisanleitung („mindestens 10 % der praktischen Ausbildung“) gemacht. Die Schiedsstelle nach § 18a KHG hat für Niedersachsen im Rahmen einer kontinuierlichen Spruchpraxis festgesetzt, dass grundsätzlich von einem Bedarf an Praxisanleitung im Umfang von 104 Stunden im Jahr je Schüler auszugehen ist.

2.3.2 Mehrkosten Praxisanleitung

Der Gesetzgeber nennt im Krankenpflegegesetz (KrPflG) die Notwendigkeit der „Praxisanleitung“. In § 2 Abs. 2 KrPflAPrV wird konkretisierend vorgeschrieben, dass die Einrichtungen der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler nach § 4 Abs. 5 S. 3 KrPflG sicherstellen müssen. Zur Praxisanleitung geeignet seien Personen mit der Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ zu führen, die zusätzlich über eine **Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren** sowie eine **berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden** verfügen.

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass der Gesetzgeber, wenn er von Praxisanleitung spricht, die Aufgaben von Krankenpflegepersonal festlegt, welches primär mit der originären Tätigkeit der Krankenpflege betraut ist, daneben aber auch der Tätigkeit der Praxisanleitung nachgeht, sofern die entsprechende Qualifikation vorliegt.

Sowohl Mentoren/Mentorinnen als auch Praxisanleiter/-innen haben die Aufgaben der Praxisanleitung in den Krankenhäusern übernommen. Die Bezeichnungen Mentor/-in und Praxisanleiter/-in werden im Sprachgebrauch häufig synonym verwendet, obgleich sich die jeweiligen Anforderungsprofile unterscheiden. **Der Gesetzgeber hat nur den Begriff „Praxisanleitung“ einheitlich vorgegeben.** In der Begründung zur Bundestagsdrucksache 15/13 (Seite 18) wird hierzu ausgeführt:

„Zur Sicherstellung einer im Interesse des Ausbildungsziels sinnvollen Verbindung von Theorie und Praxis wird den Schulen die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und des praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung übertragen. Gleichzeitig wird verbindlich festgeschrieben, dass die praktische Ausbildung von den Schulen durch Praxisbegleitung und von den Einrichtungen durch Praxisanleitung zu unterstützen ist.“

Somit sind im Zusammenhang mit der Praxisanleitung sowohl die laufenden Personalkosten der Praxisanleiter, die Kosten der Qualifikation, als auch die Arbeitsausfallkosten bei entsprechenden

² Niedersächsisches Gesetz über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesG vom 22. November 2016, Nds. GVBl. Nr. 17/2016)

³ Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesVO vom 19. Oktober 2017, Nds. GVBl. Nr. 21/2017)

Weiterbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Diese Kosten sind jährlich neu zu kalkulieren und mit den Krankenkassen zu vereinbaren.

Der Nachweis der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gilt auch als erbracht, wenn einer der nachstehenden Studiengänge oder eine der nachstehenden Fort- und Weiterbildungen erfolgreich abgeschlossen wurde⁴:

- eine Fortbildung, die einer Weiterbildung nach Anlage 1 Abschnitt A Nr. 3.1 der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen entspricht, und praktische und theoretische Erfahrung in der Praxisanleitung im Umfang von 40 Stunden, die von einer Kranken-, Kinderkranken- oder Altenpflegeschule bestätigt wurde. Weiterbildungen sind vorgesehen für:
 - Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege,
 - Fachkraft für onkologische Pflege,
 - Fachkraft für psychiatrische Pflege,
 - Fachkraft für operative und endoskopische Pflege,
 - Fachkraft für Hygiene in der Pflege,
 - Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege,
 - Pflegedienstleiterin, Pflegedienstleiterin
 - Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung,
 - Fachkraft Frühe Hilfen
- ein Hochschulstudium der Medizinpädagogik, Pflegepädagogik, Pflegewissenschaft oder ein Hochschulstudium mit vergleichbaren Schwerpunkten
- ein Hochschulstudium der Erziehungswissenschaften und die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 KrPflG oder der Berufsbezeichnung nach § 1 des Altenpflegegesetzes
- die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen oder auf Antrag oder eine nach § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes weitergeltende Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung,
- eine vor Inkrafttreten der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen in Niedersachsen absolvierte nicht staatlich geregelte Weiterbildung zur Lehrkraft für Pflegeberufe und zur Pflegedienstleitung oder
- vor dem 1. November 2017 ausgeübte Tätigkeit als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter.

Die im Rahmen der genannten Fort- und Weiterbildungen anfallenden Kosten der darin enthaltenen Qualifikation zur Praxisanleitung sowie die darauf entfallenden anteiligen Arbeitsausfallkosten sind im Ausbildungsbudget anrechenbar. Hierzu empfiehlt es sich z.B. auf der Rechnung des Anbieters der Fort- und Weiterbildungen den Zeiteanteil, der auf die Qualifikation zur Praxisanleitung entfällt, gesondert ausweisen zu lassen.

2.3.3 Mehrkosten durch Praxisbegleitung

Gemäß § 2 Abs. 3 KrPflAPrV müssen die Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen die Praxisbegleitung der Schüler/-innen in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz sicherstellen. Dies ist durch regelmäßige persönliche Anwesenheit in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung zu gewährleisten. Es entstehen somit Mehrkosten durch die regelmäßigen "Besuche" von Lehrkräften der Schule in den Einrichtungen, in denen die Schüler/-innen ihre praktischen Ausbildungsanteile absolvieren. Dies betrifft sowohl den personellen Mehrbedarf (Personalkosten) als auch Fahrtkosten, Kosten für die Beratung / Anleitung der Praxisanleiter/-innen etc. (Sachkosten).

⁴ VNSchGesVO i.V.m. Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18. März 2002 (mehrfach geändert, § 15 a neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 208))

3 Rahmenvereinbarung zur Finanzierung der Ausbildungskosten

3.1 Rahmenvereinbarung auf der Bundesebene gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG

Nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG ist von den Vertragsparteien auf Bundesebene eine Rahmenvereinbarung über die zu finanzierenden Tatbestände, die zusätzlichen Kosten auf Grund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze und über ein Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets auf Ortsebene zu schließen. Dies dient dem Ziel, eine sachgerechte Finanzierung der Ausbildungsstätten sicherzustellen.

Eine Besonderheit der Finanzierung von Ausbildungsstätten und Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen gemäß § 17a KHG stellt die nicht vorgesehene Bindung an die Veränderungsrate gemäß § 71 Abs. 3 SGB V oder den Veränderungswert gemäß § 10 Abs. 6 KHEntgG dar. In § 17a Abs. 3 und 4 KHG wird ausgeführt, dass das Budget die **Kosten** der Ausbildungsstätte bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und -führung decken soll und die für den Vereinbarungszeitraum zu erwartenden Kostenentwicklungen - einschließlich der Kosten aufgrund der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes - zu berücksichtigen sind. Damit wird durch den Gesetzgeber der grundsätzliche Stellenwert der Finanzierung der Ausbildung dokumentiert. Auch das BMG⁵ vertritt die Ansicht, dass es eine Begrenzung durch den Grundsatz der Beitragssatzstabilität bei den Ausbildungsbudgets nicht gibt.

Die zu finanzierenden Tatbestände resultieren demnach aus den tatsächlichen Ist-Kosten, die der Ausbildungsstätte entstehen, sofern die Vorgaben einer wirtschaftlichen Betriebsgröße und Betriebsführung eingehalten werden. Der Aufbau und die Struktur des vereinbarten Kalkulationsschemas resultiert insoweit aus dem grundsätzlichen Ansatz der Budgetermittlung.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, dass das Budget die Kosten der Ausbildungsstätte decken soll, wurde in der Rahmenvereinbarung nach § 17a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KHG festgelegt, dass die Ermittlung des Ausbildungsbudgets auf Basis der kalkulierten Kosten für den Vereinbarungszeitraum erfolgen soll. Ausgangspunkt dieser kalkulierten Kosten sollten die vom Abschlussprüfer bestätigten Ist-Kosten des abgelaufenen Jahres sein.

Die Rahmenvereinbarung zur Finanzierung der Ausbildungsstätten gemäß § 17a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KHG enthält ab dem Jahr 2009 keine zeitliche Befristung mehr. Eine Anpassung in Anlage 1 ist trotz einer Änderung unter Punkt 4.09 „Raum- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Verbrauchsgüter und Gebrauchsgüter handelt“ nicht erfolgt. Eine Anpassung der dort aufgeführten Wertgrenze für Wirtschaftsgüter, die im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als pflegesatzfähige Kosten verbucht werden können, wurde an dieser Stelle nicht vorgenommen. Diese wurde innerhalb des § 2 Nr. 3 der Abgrenzungsverordnung (AbgrV) auf bis zu 150 € ohne Umsatzsteuer erhöht.

Im Einkommensteuergesetz wurde die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter zum 01. Januar 2018 von 150 € auf 250 € angehoben. Eine entsprechende Angleichung der Abgrenzungsverordnung fand bisher nicht statt. Daher kann zum derzeitigen Zeitpunkt eine Empfehlung, die Wertgrenze für die geringwertigen Wirtschaftsgüter für das Ausbildungsbudget auf 250 € zu erhöhen, noch nicht gegeben werden, da maßgeblich für die Ermittlung der pflegesatzfähigen Kosten die Abgrenzungsverordnung ist. Hier besteht derzeit eine Diskrepanz zwischen Handels- und Steuerbilanz.

Anlage 1: Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände

Anlage 2: Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets gemäß § 17a Abs. 3 KHG zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG

In der Aufstellung der zu finanzierenden Tatbestände werden die grundsätzlich zu finanzierenden Kostenarten durch die Selbstverwaltungsparteien auf der Bundesebene definiert. Diese gliedern sich in vier Kostenartengruppen, die im Kalkulationsschema Verwendung finden. Anhand der Aufstellung der zu finanzierenden Tatbestände wird den Krankenhäusern die Möglichkeit gegeben, intern eine genaue Kalkulation der zu erwartenden Kosten durchzuführen. In dem Kalkulationsschema für die Verhandlung der krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudgets, welches als Anlage 2 der Rahmenvereinbarung beigefügt ist, wird keine Einzelaufstellung der Kosten vorgenommen. In dem Kalkulationsschema werden die einzelnen Kostenarten in den entsprechenden Kostenartengruppen zusammengeführt und als Gesamtbetrag ausgewiesen.

⁵ Schreiben des BMG zur Finanzierung von Ausbildungsstätten an Krankenhäusern vom 1. Dezember 2006 an die Selbstverwaltungsparteien auf der Bundesebene

Nachfolgend sind, soweit notwendig, Erläuterungen hinsichtlich der zu finanzierenden Tatbestände und zum Kalkulationsschema zusammengestellt.

3.2 Erläuterung zur Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände

(Anlage 1 der Rahmenvereinbarung)

3.2.1 Kostenartengruppe „Theoretischer und praktischer Unterricht“

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
1	Hauptberufliches Lehrpersonal	1. Theoretischer und praktischer Unterricht
1.01	Schulleitung*	
1.02	Hauptamtliche Lehrkräfte*	
2	Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals	

Neben den Kosten des hauptberuflichen Lehrpersonals bilden die Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals die Kostenartengruppe „Theoretischer und praktischer Unterricht“.

Für den Bereich des hauptberuflichen Lehrpersonals sind zur Ermittlung der Kosten die Kontengruppen 60 – 64 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung - KHBV) anzuwenden. Diese beinhalten:

Kontenklasse 6: Aufwendungen

60 Löhne und Gehälter

(...)

6010 Personal der Ausbildungsstätten

(...)

61 Gesetzliche Sozialabgaben

(Aufteilung wie 6000 - 6012)

62 Aufwendungen für Altersversorgung

(Aufteilung wie 6000 - 6012)

63 Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungen

(Aufteilung wie 6000 - 6012)

64 Sonstige Personalaufwendungen

(Aufteilung wie 6000 – 6012)

Bei der Kalkulation dieser Kosten ist zu beachten, dass für die Schulleitung und die Lehrkräfte auch neue Kostenfaktoren anfallen können. Diese beinhalten insbesondere höhere Vergütungsansprüche von Schulleitung und Lehrkräften durch die geforderte Hochschulausbildung oder aber Mehrbedarf an Lehrkräften infolge der Erhöhung der Unterrichtsstunden.

Die Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals beinhalten insbesondere Honorare und Reisekosten für nebenberuflich tätiges Lehrpersonal.

Sofern Mitarbeiter/-innen des Krankenhauses, an dem die Schule angegliedert ist (evtl. auch Mitarbeiter/-innen von weiteren Verbundeinrichtungen) anteilmäßig Unterricht erteilen, sind die damit ggf. verbundenen Arbeitsausfallkosten geltend zu machen.

3.2.2 Kostenartengruppe „Praktische Ausbildung“

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
3	Kosten der Praxisanleitung	2. Praktische Ausbildung
3.01	Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen einschl. evtl. Reisekosten	
3.02	Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum/zur Praxisanleiter/-in	
3.03	Kosten Qualifikation von Praxisanleiter/-innen	
3.04	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme Vergütung (z. B. Fahrtkostenerstattungen)	

Die Kosten der lfd. Nr. 3 werden in der Kostenartengruppe „Praktische Ausbildung“ zusammengefasst. Es sind sowohl die laufenden Personalkosten der Praxisanleiter, die Kosten der Qualifikation, als auch die Arbeitsausfallkosten bei entsprechenden Weiterbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die Kosten sind jährlich neu zu kalkulieren und mit den Krankenkassen zu vereinbaren.

Der notwendige Umfang der Praxisanleitung in Niedersachsen beträgt laut NSchGesVO mindestens 10% des Umfangs der praktischen Ausbildung.⁶ Die Schiedsstelle in Niedersachsen hat darüber hinaus festgelegt, dass ein Zeitbedarf je Schüler und Jahr von weiteren 20 Stunden für zusätzliche Tätigkeiten, wie Planung und Dokumentation, Austausch mit den Lehrkräften, Fort- und Weiterbildung und Teilnahme an Prüfungen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wurde explizit festgelegt, dass die ausbildenden Krankenhäuser die Möglichkeit haben, bei den Verhandlungen über ihr Ausbildungsbudget im Einzelfall einen höheren Bedarf nachzuweisen. Bei mindestens 2.500 Stunden in der praktischen Ausbildung in drei Jahren entspricht dies einem Volumen von insgesamt 104 Std. im Jahr pro Schüler/-in ((2.500 Std. x 10 %: 3 Jahre) + 20 Std. = 104 Std./Jahr).

In den Budgetverhandlungen wird teilweise streitig gestellt, wie viele Personen notwendigerweise die Qualifikationsmaßnahmen zum Praxisanleiter / zur Praxisanleiterin erhalten müssen, um die praktische Ausbildung zu sichern.

Da die Praxisanleiter/-innen überwiegend nicht ausschließlich praktische Anleitung erteilen, sondern diese Tätigkeit nur jeweils einen Anteil der Arbeitsleistung umfasst, ist eine entsprechende Anzahl von Personen zu qualifizieren.

Beispiel

Wird bei 60 Auszubildenden von einem Umfang an praktischer Anleitung von 104 Stunden pro Ausbildungsjahr ausgegangen, ergeben sich 6.240 Stunden Anleitung insgesamt, wofür rd. 4,0 Vollkräfte bei einer angenommenen Netto - Jahresarbeitszeit von 1.560 Std. benötigt würden, um diese zu gewähren.

Unter der Vorgabe, dass die Praxisanleiter/-innen nach Expertenmeinung nur etwa 10 % ihrer Arbeitsleistung jeweils in praktischer Anleitung absolvieren sollten, muss das Krankenhaus dauerhaft 40 Personen als Praxisanleiter/-innen qualifizieren.

Die Qualifikation der Personen muss in entsprechendem Umfang erfolgen und finanziert werden, während in späteren Jahren dann nur noch Nachschulungsbedarf aufgrund von Fluktuation anfällt.

Kosten der Praxisanleitung sind nicht auf die Bereiche der Kranken- und Kinderkrankenpflege beschränkt, sondern müssen auch in anderen Ausbildungsberufen geltend gemacht werden.

Hinsichtlich der zu finanzierenden Kosten der Praxisanleitung erging 2013 in Sachsen-Anhalt eine entsprechende Schiedsstellenentscheidung: Ein Krankenhaus hatte die Kostenübernahme der Praxisanleitung auch für die Ausbildung der Hebammen, der Logopäden, der Physiotherapie und der technischen Assistenten in der Medizin gefordert und dies damit begründet, dass die gesetzliche Formulierung „insbesondere“ in § 17a Abs. 1 KHG eine Finanzierung der Praxisanleitung bei anderen Ausbildungsberufen nicht ausschliesse. Die Schiedsstelle folgte dieser Argumentation und stellte klar:

„Die Gesetzessprache verwendet dieses Wort, wenn es um einen besonders wichtigen Anwendungsfall geht, der aber nicht als einziger in Betracht kommt. Die Benennung der Kranken- und Kinderkrankenpflege im Gesetz erklärt sich aus der Vor- und Entstehungsgeschichte der Norm, hat aber nicht den Sinn, die Praxisanleitung in anderen Ausbildungsberufen von der Finanzierung pauschal auszuschließen.“

⁶ Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSch-GesVO vom 19. Oktober 2017, Nds. GVBl. Nr. 21/2017).

Nach Auffassung der Schiedsstelle handelt es sich bei diesen Ausbildungen um selbständige Berufsbilder mit eigenen Ausbildungskosten. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist zu begrüßen. Entsprechend anfallende Kosten für die Praxisanleitung sind daher im Rahmen der Budgetverhandlungen einzubringen.

3.2.3 Kostenartengruppe „Sachaufwand der Ausbildungsstätte“

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationschema
4	Allgemeiner Sachaufwand	3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte
4.01	Lehr- und Arbeitsmaterialien (z. B. Reagenzien, Röntgenfilme, Übungs-, Arbeits- und Demonstrationsmaterialien, etc.)	
4.02	Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
4.03	Reisekosten und Gebühren f. Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
4.04	Büro- und Schulbedarf	
4.05	Porto, Telefon, Fax, Online-Dienste	
4.06	Rundfunk- und Fernsehgebühren	
4.07	Anwendungssoftware	
4.08	Prüfungen/Klausuren (z. B. Honorare, Reisekosten, etc.)	
4.09	Raum- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Verbrauchsgüter (inkl. Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 €) und Gebrauchsgüter handelt.	
4.10	Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
4.11	Personalbeschaffungskosten	
4.12	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	
4.13	Sonstige Kosten Sachaufwand Ausbildungsstätte	

Die Kosten der lfd. Nrn. 4 werden in der Kostenartengruppe „Sachaufwand der Ausbildungsstätte“ zusammengefasst.

Hierzu gehören sowohl die Lehr- und Arbeitsmaterialien, Lernmittel und die Raum- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Verbrauchsgüter (inkl. Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 €) und Gebrauchsgüter handelt, also auch Porto, Telefon, Büro- und Schulbedarf sowie Software für die Computerausstattung. Weiterhin gehören hierzu die Kosten für Supervision, Repräsentationsaufwand, Öffentlichkeitsarbeit und Personalbeschaffung. Auf die Änderung der Wertgrenze unter Punkt 4.09 von bisher 60 Euro auf nun 150 Euro aufgrund einer Anpassung infolge des KHRG wurde bereits unter Punkt 3.1 hingewiesen.

3.2.4 Kostenartengruppe „Gemeinkosten“

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationschema
5	Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste	4. Gemeinkosten
5.01	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat)	
5.02	Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung, etc.)	
5.03	Sonstige zentrale Dienste (z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst etc.)	
6	Betriebskosten des Schulgebäudes	
6.01	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienraum, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitäräume, Archiv, etc.) wie - Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe - Wirtschaftsbedarf (z. B. Gebäudereinigung) - Steuern, Abgaben (z. B. Müllabfuhr), Versicherungen - Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen - Gebrauchsgüter - Mietnebenkosten für Ausbildungsräume	
7	Sonstige Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung	

Die Kosten der lfd. Nrn. 5, 6 und 7 werden in der Kostenartengruppe „Gemeinkosten“ zusammengefasst.

Die Kosten der lfd. Nr. 5 umfassen den direkten Personalaufwand, der nicht der Kostenartengruppe 1 (Theoretischer und Praktischer Unterricht) zuzuordnen ist, wie z. B. Sekretariat und den anteilig anfallenden Personalaufwand der allgemeinen Verwaltung und der sonstigen zentralen Dienste. Der anteilig anfallende Personalaufwand muss entsprechend der Inanspruchnahme berechnet werden.

Auch für diesen Bereich sind zur Ermittlung der Kosten die Kontengruppen 60 – 64 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung - KHBV) anzuwenden.

In den Kosten der lfd. Nr. 6 sind alle Betriebskosten des Schulgebäudes und weiterer Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, aufgeführt. Hierzu gehören, neben den genannten auch Übungsräume und Konferenzräume. Bei gemeinschaftlicher Nutzung, z. B. mit dem Krankenhaus, ist hierbei eine anteilige Zurechnung vorzunehmen.

Unter der lfd. Nr. 7 sind alle Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung zusammenzufassen, die den anderen Bereichen nicht zugeordnet werden können.

3.2.5 Kosten der Ausbildungsvergütungen

Teil 2: Kosten der Ausbildungsvergütungen

Ausbildungsberuf: Gesundheits- und Krankenpflege

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Mehrvergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Kosten einer examinierten Vollkraft in der Gesundheits- und Krankenpflege	/ . Ø Kosten exam. VK
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	x (Anzahl Azubi : Anrechnungsverhältnis 9,5)

Ausbildungsberuf: Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Mehrvergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Kosten einer examinierten Vollkraft in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	/ . Ø Kosten exam. VK
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	x (Anzahl Azubi : Anrechnungsverhältnis 9,5)

Ausbildungsberuf: Krankenpflegehilfe

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Mehrvergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Kosten einer examinierten Vollkraft in der Gesundheits- und Krankenpflege	/ . Ø Kosten exam. VK
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	x (Anzahl Azubi : Anrechnungsverhältnis 6)

Ausbildungsberuf: Hebammen/Entbindungspfleger

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Vergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	

* Kosten nach Kontengruppen 60 bis 64 der KHBV

Grundsätzlich werden lediglich in den Ausbildungsberufen Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe (für Niedersachsen nicht relevant) und Entbindungspflege Ausbildungsvergütungen gezahlt. Bei der Vereinbarung eines Ausbildungsbudgets sind – sofern ein Anrechnungsverhältnis vorgegeben ist – nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen zu berücksichtigen. Der Rest geht in die Personalkosten des entsprechenden Berufes ein.

Bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen sind Personen, die in der **Gesundheits- und Krankenpflege bzw. in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege** ausgebildet werden, im Verhältnis 9,5 zu 1 auf die Stelle einer in diesem Berufen voll ausgebildeten (examinierten) Person anzurechnen.

*Personen, die in der **Krankenpflegehilfe** (für Niedersachsen nicht relevant) ausgebildet werden, sind im Verhältnis 6 zu 1 auf die Stelle einer examinierten Person in der Gesundheits- und Krankenpflege (!) anzurechnen. Das ergibt sich aus § 17a Abs. 1 S. 4 in Verbindung mit S. 3 KHG*

Für die **Hebammen/Entbindungspflege** ist ein Anrechnungsschlüssel nicht vorgesehen, so dass die vollständigen Kosten der Ausbildungsvergütungen relevant sind. Dies beruht darauf, dass die entsprechende Ausbildungsordnung eine eigenständige Tätigkeit der Auszubildenden nicht vorsieht.

Es sind daher folgende Anrechnungsschlüssel bei der Ermittlung der Kosten für die Ausbildungsvergütung in Ansatz zu bringen:

Ausbildungsberuf	Anrechnungsverhältnis
Gesundheits- u. Krankenpflege	9,5 :1
Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege	9,5 :1
Hebammen/Entbindungspflege	Kein Anrechnungsverhältnis vorgesehen. Die Ausbildungsvergütungen werden vollständig im Ausbildungsbudget veranschlagt.

Eventuell gezahlte Ausbildungsvergütungen in den übrigen Berufen stellen keine Kosten im Sinne des § 17a KHG dar.

Summe der gezahlten Vergütungen (Kontengruppe 60 bis 64)

$$\begin{array}{l} \text{durchschnittliche Kosten} \\ \text{einer examinierten Vollkraft} \\ \text{im entsprechenden Beruf} \end{array} \times \begin{array}{l} \text{Anzahl Auszubildende} \\ \text{Anrechnungsverhältnis} \\ \text{im jeweiligen Beruf} \end{array} = \begin{array}{l} \text{über Ausbildungsbudget zu} \\ \text{finanzierende Mehrvergütung} \end{array}$$

Beispiel

Krankenpflegeschule, 60 Auszubildende

Die in das Ausbildungsbudget einzubeziehenden Mehrvergütungen in den Ausbildungsberufen Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege und Krankenpflegehilfe ergeben sich wie folgt:

$$\begin{array}{l} 1.140.000 \text{ €} \quad (19.000 \text{ € Aufwand je Auszubildenden}) \\ \text{./.} \quad 341.053 \text{ €} \quad (54.000 \text{ € Aufwand je VK x (60 Auszubildende : 9,5 Anrechnungsverhältnis)}) \\ = \quad 798.947 \text{ €} \end{array}$$

Für den Bereich der Hebammenausbildung werden die **gesamten** Kosten der Ausbildungsvergütungen veranschlagt.

Summe der gezahlten Vergütungen für Auszubildende

Die gesamten Personalkosten für die Auszubildenden im jeweiligen Ausbildungsberuf sind anzusetzen; das sind die Aufwendungen der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV.

Kosten examinierte Vollkraft

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten je VK ist ausschließlich auf die tatsächlichen Brutto-Jahrespersonalkosten für examiniertes Personal im entsprechenden Ausbildungsberuf abzustellen. Personen, die in Leitungspositionen oder Funktionen arbeiten, sind in die Berechnung nicht einzubeziehen.

Dabei sind die Kosten der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV in der Kostenart Pflegedienst - bereinigt, um die Kosten für Auszubildende und andere ‚Hilfskräfte‘ - zu Grunde zu legen.

Auch dürfen die ermittelten Personalkosten je examinierter Vollkraft keine Kosten anderer Berufe/Qualifikationen enthalten. Insbesondere dürfen auch keine anderen Kostenarten, z. B. Verwaltungskosten, beinhaltet sein.

3.3 Kalkulationsschema zur Verhandlung des Ausbildungsbudgets nach § 17a Abs. 3 KHG

Das folgende Kalkulationsschema ist gemäß § 17a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KHG zwischen den Selbstverwaltungsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG auf der Bundesebene vereinbart worden.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe, dass das Budget die Kosten der Ausbildungsstätte decken soll, wurde in der Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KHG festgelegt, dass die Ermittlung des Ausbildungsbudgets auf Basis der kalkulierten Kosten für den Vereinbarungszeitraum erfolgen solle. Ausgangspunkt dieser kalkulierten Kosten sollten die vom Abschlussprüfer bestätigten Ist-Kosten des abgelaufenen Jahres sein.

Die im Rahmen des Ausbildungsbudgets vereinbarten Mehrkosten aus der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes bzw. der Mehrvergütungen in Folge des veränderten Anrechnungsschlüssels sind nicht gesondert auszuweisen; sie sind Bestandteil der tatsächlichen Kosten in den entsprechenden Kostenarten. Bei der Aufstellung der Kalkulation ist zu beachten, dass ein ggf. vom Land finanzierter Teil der Ausbildungskosten in Abzug zu bringen ist.

Im Jahre 2009 erfolgte in Absprache mit dem GKV-Spitzenverband eine Anpassung des Kalkulationsschemas, wonach nun die Vereinbarungswerte des laufenden Jahres in Spalte 3 auch in untergliederter Form darzustellen sind. Eine Untergliederung der Vereinbarungswerte in Spalte 5 ist seit dem Jahre 2009 jedoch nicht mehr notwendig, hier sind nur noch die jeweiligen Summen einzutragen.

Lfd. Nr. 1: Kosten der Ausbildungsstätten

Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets gemäß § 17 a Abs. 3 KHG zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG für das Jahr zzzz*				
	Ist-Kosten Jahr xxxx Betrag in Euro (Spalte 2)	Vereinbarung lfd. Jahr yyyy Betrag in Euro (Spalte 3)	Vereinbarungszeitraum zzzz	
			Forderung (Kosten) Betrag in Euro (Spalte 4)	Vereinbarung** Betrag in Euro (Spalte 5)
(Spalte 1)				
1	Kosten der Ausbildungsstätten			
1.01	Gesundheits- u. Krankenpflege			
1.01.01	Theoretischer und praktischer Unterricht		0	
1.01.02	+ Praktische Ausbildung		0	
1.01.03	+ Sachaufwand der Ausbildungsstätte		0	
1.01.04	+ Gemeinkosten		0	
1.01.05	= Kosten der Ausbildungsstätte	0	0	
1.02	Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege			
1.02.01	Theoretischer und praktischer Unterricht		0	
1.02.02	+ Praktische Ausbildung		0	
1.02.03	+ Sachaufwand der Ausbildungsstätte		0	
1.02.04	+ Gemeinkosten		0	
1.02.05	= Kosten der Ausbildungsstätte	0	0	
1.03	Krankenpflegehilfe			
1.03.01	Theoretischer und praktischer Unterricht		0	
1.03.02	+ Praktische Ausbildung		0	
1.03.03	+ Sachaufwand der Ausbildungsstätte		0	
1.03.04	+ Gemeinkosten		0	
1.03.05	= Kosten der Ausbildungsstätte	0	0	
1.04	Hebammen/Entbindungspflege			
1.04.01	Theoretischer und praktischer Unterricht		0	
1.04.02	+ Praktische Ausbildung		0	
1.04.03	+ Sachaufwand der Ausbildungsstätte		0	
1.04.04	+ Gemeinkosten		0	
1.04.05	= Kosten der Ausbildungsstätte	0	0	
1.05	Weitere in § 2 Nr. 1a KHG genannte Ausbildungsstätten¹⁾			
1.05.01	Theoretischer und praktischer Unterricht		0	
1.05.02	+ Praktische Ausbildung		0	
1.05.03	+ Sachaufwand der Ausbildungsstätte		0	
1.05.04	+ Gemeinkosten		0	
1.05.05	= Kosten der Ausbildungsstätte	0	0	

1) Ergotherapie, Diätassistent, Krankengymnastik/Physiotherapie, MTA-L, MTA-R, MTA-F, Logopädie, Orthoptik

Lfd. Nr. 1 Kosten der Ausbildungsstätten

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Lfd. Nr. 1.01 Gesundheits- und Krankenpflege

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Lfd. Nr. 1.01.01 Theoretischer und praktischer Unterricht

Lfd. Nr. 1.01.02 Praktische Ausbildung

Lfd. Nr. 1.01.03 Sachaufwand der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 1.01.04 Gemeinkosten

Die Kalkulation der Kosten der Ausbildungsstätte erfolgt für den Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege aufgeteilt auf die vier Kostenartengruppen:

- Theoretischer und praktischer Unterricht
- Praktische Ausbildung
- Sachaufwand der Ausbildungsstätte und
- Gemeinkosten

Die sachgerechte Zuordnung ergibt sich aus der Aufstellung der zu finanzierenden Tatbestände. In den Spalten 2-5 sind die entsprechenden Beträge einzutragen.

Spalte 2:	Ermittelte <u>Ist-Kosten</u> des <u>Vorjahres</u> aufgeteilt auf die vier Kostenartengruppen.
Spalte 3:	<u>Vereinbarung</u> des <u>laufenden Jahres</u> , aufgeteilt auf die vier Kostenartengruppen.
Spalte 4:	<u>Kalkulierte Kosten</u> für den <u>Vereinbarungszeitraum</u> , aufgeteilt auf die vier Kostenartengruppen.
Spalte 5	Kein Eintrag.

Beispiel:

Für die Vereinbarung 2018 sind in Spalte 2 die Ist-Kosten aus dem abgelaufenen Jahr 2016 einzutragen, in Spalte 3 die vereinbarten Werte des laufenden Jahres 2017 und in Spalte 4 die kalkulierten Kosten für den Vereinbarungszeitraum 2018.

Lfd. Nr. 1.01.05 Kosten der Ausbildungsstätte

Unter dieser lfd. Nummer werden die Gesamtkosten für die Ausbildungsstätte ermittelt.

Die Berechnungsformel in den Spalten 2+4 lautet: lfd. Nr. 1.01.01 + lfd. Nr. 1.01.02. + lfd. Nr. 1.01.03. + lfd. Nr. 1.01.04.

In den Spalten 2-5 sind die entsprechenden Beträge einzutragen.

Spalte 2:	Ermittelte <u>Ist-Kosten</u> des abgelaufenen Jahres.
Spalte 3:	<u>Vereinbarung</u> des laufenden Jahres.
Spalte 4:	<u>Kalkulierte Kosten</u> für den Vereinbarungszeitraum.
Spalte 5	Summe der <u>vereinbarten</u> Kosten für den Vereinbarungszeitraum.

Beispiel:

Für die Vereinbarung 2018 sind in Spalte 2 die Ist-Kosten aus dem abgelaufenen Jahr 2017 einzutragen, in Spalte 3 die vereinbarten Werte des laufenden Jahres 2017, in Spalte 4 die kalkulierten Kosten für den Vereinbarungszeitraum 2018 sowie in Spalte 5 die vereinbarten Kosten für den Vereinbarungszeitraum 2018.

Lfd. Nr. 1.02 Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Lfd. Nr. 1.02.01 Theoretischer und praktischer Unterricht**Lfd. Nr. 1.02.02 Praktische Ausbildung****Lfd. Nr. 1.02.03 Sachaufwand der Ausbildungsstätte****Lfd. Nr. 1.02.04 Gemeinkosten**

Die Kalkulation der Kosten der Ausbildungsstätte erfolgt analog der Gesundheits- und Krankenpflege.

Lfd. Nr. 1.02.05 Kosten der Ausbildungsstätte

Die Ermittlung der Kosten erfolgt analog der Berechnung in lfd. Nr. 1.01.05.

Lfd. Nr. 1.03 Krankenpflegehilfe

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Lfd. Nr. 1.03.01 Theoretischer und praktischer Unterricht

Lfd. Nr. 1.03.02 Praktische Ausbildung

Lfd. Nr. 1.03.03 Sachaufwand der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 1.03.04 Gemeinkosten

Die Kalkulation der Kosten der Ausbildungsstätte erfolgt analog der Gesundheits- und Krankenpflege.

Lfd. Nr. 1.03.05 Kosten der Ausbildungsstätte

Die Ermittlung der Kosten erfolgt analog der Berechnung in lfd. Nr. 1.01.05.

Lfd. Nr. 1.04 Hebammen/Entbindungspflege

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Lfd. Nr. 1.04.01 Theoretischer und praktischer Unterricht

Lfd. Nr. 1.04.02 Praktische Ausbildung

Lfd. Nr. 1.04.03 Sachaufwand der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 1.04.04 Gemeinkosten

Die Kalkulation der Kosten der Ausbildungsstätte erfolgt analog der Gesundheits- und Krankenpflege.

Lfd. Nr. 1.04.05 Kosten der Ausbildungsstätte

Die Ermittlung der Kosten erfolgt analog der Berechnung in lfd. Nr. 1.01.05.

Lfd. Nr. 1.05 Weitere in § 2 Nr. 1a KHG genannte Ausbildungsstätten

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Lfd. Nr. 1.05.01 Theoretischer und praktischer Unterricht

Lfd. Nr. 1.05.02 Praktische Ausbildung

Lfd. Nr. 1.05.03 Sachaufwand der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 1.05.04 Gemeinkosten

Die Kalkulation der Kosten der Ausbildungsstätte erfolgt analog der Gesundheits- und Krankenpflege.

Die weiteren in § 2 Nr. 1a KHG genannten Ausbildungsstätten werden zusammengefasst aufgeführt. Dies betrifft die Ausbildungsberufe Ergotherapie, Diätassistent, Krankengymnastik/Physiotherapie, MTA-L, MTA-R, MTA-F, Logopädie und Orthoptik.

Lfd. Nr. 1.05.05 Kosten der Ausbildungsstätte

Die Ermittlung der Kosten erfolgt analog der Berechnung in lfd. Nr. 1.01.05.

Lfd. Nr. 2: Kosten der Ausbildungsvergütung im Vereinbarungszeitraum

	(Spalte 1)	Ist-Kosten Jahr xxxx	Vereinbarung lfd. Jahr yyyy	Vereinbarungszeitraum zzzz	
		Betrag in Euro (Spalte 2)	Betrag in Euro (Spalte 3)	Forderung (Kosten) Betrag in Euro (Spalte 4)	Vereinbarung** Betrag in Euro (Spalte 5)
2	Kosten der Ausbildungsvergütung im Vereinbarungszeitraum				
2.01	Mehrkosten Gesundheits- und Krankenpflege			0	
2.02	+ Mehrkosten Gesundheits- und Kinderkrankenpflege			0	
2.03	+ Mehrkosten Krankenpflegehilfe			0	
2.04	+ Kosten Hebammen/Entbindungspflege			0	
2.05	= Kosten der Ausbildungsvergütung	0	0	0	

Lfd. Nr. 2 Kosten der Ausbildungsvergütungen im Vereinbarungszeitraum

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Lfd. Nr. 2.01 Mehrkosten Gesundheits- und Krankenpflege**Lfd. Nr. 2.02 Mehrkosten Gesundheits- und Kinderkrankenpflege****Lfd. Nr. 2.03 Mehrkosten Krankenpflegehilfe****Lfd. Nr. 2.04 Kosten Hebammen/Entbindungspflege**

Die Kalkulation der Kosten der Ausbildungsvergütung erfolgt getrennt nach den Ausbildungsberufen, in denen eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Dies betrifft die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung in der Gesundheits- und Krankenpflege (lfd. Nr. 2.01), der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (lfd. Nr. 2.02), der Krankenpflegehilfe (lfd. Nr. 2.03) und der Kosten der Ausbildungsvergütung der Entbindungspflege (lfd. Nr. 2.04). Die Grundlage der Berechnung der Kosten der Ausbildungsvergütung ergibt sich aus Teil 2 der Aufstellung der zu finanzierenden Tatbestände (vgl. Kap. 3.2.5).

In den Spalten 2-5 sind die entsprechenden Beträge einzutragen.

Spalte 2:	Ermittelte <u>Ist-Kosten</u> des <u>abgelaufenen Jahres</u> , getrennt nach den Ausbildungsberufen und Gesamtbetrag.
Spalte 3:	<u>Vereinbarung</u> des <u>laufenden Jahres</u> , getrennt nach den Ausbildungsberufen und Gesamtbetrag.
Spalte 4:	Kalkulierte Kosten für den <u>Vereinbarungszeitraum</u> , getrennt nach den Ausbildungsberufen und Gesamtbetrag.
Spalte 5	Kein Eintrag.

Beispiel:

Für die Vereinbarung 2018 sind in Spalte 2 die Ist-Kosten aus dem abgelaufenen Jahr 2017 einzutragen, in Spalte 3 die vereinbarten Werte des laufenden Jahres 2017 und in Spalte 4 die kalkulierten Kosten für den Vereinbarungszeitraum 2018.

Lfd. Nr. 2.05 Kosten der Ausbildungsvergütung

Unter dieser lfd. Nummer werden die Gesamt-Mehrkosten der Ausbildungsvergütung ermittelt.

Die Berechnungsformel in den Spalten 2+4 lautet: lfd. Nr. 2.01 + lfd. Nr. 2.02. + lfd. Nr. 2.03. + lfd. Nr. 2.04.

Spalte 2:	Ermittelte <u>Ist-Kosten</u> des <u>abgelaufenen Jahres</u> .
Spalte 3:	<u>Vereinbarung</u> des <u>laufenden Jahres</u> .
Spalte 4:	Kalkulierte Kosten für den <u>Vereinbarungszeitraum</u> .
Spalte 5	Summe der vereinbarten Kosten für den Vereinbarungszeitraum.

Beispiel:

Für die Vereinbarung 2018 sind in Spalte 2 die Ist-Kosten aus dem abgelaufenen Jahr 2017 einzutragen, in Spalte 3 die vereinbarten Werte des laufenden Jahres 2017, in Spalte 4 die kalkulierten Kosten für den Vereinbarungszeitraum 2018 sowie in Spalte 5 die vereinbarten Kosten für den Vereinbarungszeitraum 2018.

Für den jeweils entsprechenden Ausbildungsberuf sind hierbei die durchschnittlichen Personalkosten für examiniertes Personal anzugeben. Bei der Ermittlung der Personalkosten des examinierten Personals in den entsprechenden Berufen sind die Kosten nach den Kontengruppen 60 bis 64 KHBV, bereinigt um die Kosten für Auszubildende und andere "Hilfskräfte" zu Grunde zu legen. Auch sind Personen, die in Leitungspositionen oder -funktionen arbeiten, nicht in die Berechnung einzubeziehen. Zudem dürfen die ermittelten Personalkosten keine Kosten anderer Berufe/Qualifikationen enthalten.

Lfd. Nr. 3: Sonstige Kosten

	(Spalte 1)	Ist-Kosten Jahr xxxx	Vereinbarung lfd. Jahr yyyy	Vereinbarungszeitraum zzzz	
		Betrag in Euro (Spalte 2)	Betrag in Euro (Spalte 3)	Forderung (Kosten) Betrag in Euro (Spalte 4)	Vereinbarung** Betrag in Euro (Spalte 5)
3	Sonstige Kosten				
3.01	Sonstige Kosten gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 8 KHG2)				
3.02	+ Sonstige Kosten gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 10 KHG2)				
3.03	= Sonstige Kosten	0	0	0	

2) Gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 5 in Verb. mit Abs. 4b erst ab dem Jahr 2010 relevant

Für den Bereich der Ausbildungsstätten hat der Gesetzgeber zwei Ausnahmetatbestände definiert. Diese Ausnahmetatbestände beinhalten den Abschluss von Strukturverträgen und die Vereinbarung eines Sicherstellungszuschlages im Falle der Gefährdung einer Ausbildungsstätte in der Region.

Diese Regelungen entfalteteten regelhaft ihre Wirkung erst bei einer möglichen zukünftigen Einführung von Richtwerten (vgl. Ausführungen in Kap. 1.2.1).

Lfd. Nr. 4: Ausbildungsbudget ohne Ausgleiche

	(Spalte 1)	Ist-Kosten Jahr xxxx	Vereinbarung lfd. Jahr yyyy	Vereinbarungszeitraum zzzz	
		Betrag in Euro (Spalte 2)	Betrag in Euro (Spalte 3)	Forderung (Kosten) Betrag in Euro (Spalte 4)	Vereinbarung** Betrag in Euro (Spalte 5)
4	Ausbildungsbudget ohne Ausgleiche				
4.01	Kosten der Ausbildungsstätten	0	0	0	0
4.02	+ Kosten der Ausbildungsvergütung	0	0	0	0
4.03	+ Sonstige Kosten	0	0	0	0
4.04	= Ausbildungsbudget (ohne Ausgleiche)	0	0	0	0

Die Ist-Kosten entsprechen den vom Jahresabschlussprüfer bestätigten Kosten

Vom Jahresabschlussprüfer wurde die zweckentsprechende Verwendung des Ausbildungsbudgets bestätigt

* Bei der Kalkulation ist der von dem jeweiligen Land finanzierte Teil der Ausbildungskosten in Abzug zu bringen.

Lfd. Nr. 4 Ausbildungsbudget ohne Ausgleiche

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Die Beträge der lfd. Nr. 4 bilden zusammenfassend die Summe der Kosten der Ausbildungsstätten, der Kosten der Ausbildungsvergütung und der Sonstigen Kosten. Hieraus ergibt sich das Ausbildungsbudget **ohne Ausgleiche**.

Lfd. Nr. 4.01 Kosten der Ausbildungsstätte

Unter dieser lfd. Nummer werden die Gesamtkosten der Ausbildungsstätten ermittelt.

Die Berechnungsformel lautet: lfd. Nr. 1.01.05 + lfd. Nr. 1.02.05. + lfd. Nr. 1.03.05. + lfd. Nr. 1.04.05 + 1.05.05.

In den Spalten 2-5 sind die entsprechenden Beträge einzutragen.

Spalte 2:	Ermittelte <u>Ist-Kosten</u> des <u>abgelaufenen Jahres</u> aller vorhandenen Ausbildungsstätten entsprechend der Auflistung unter lfd. Nm. 1.01.05 – 1.05.05.
Spalte 3:	<u>Vereinbarung</u> des <u>laufenden Jahres</u> aller vorhandenen Ausbildungsstätten entsprechend der Auflistung unter lfd. Nm. 1.01.05 – 1.05.05.
Spalte 4:	<u>Kalkulierte</u> Kosten für den <u>Vereinbarungszeitraum</u> aller vorhandenen Ausbildungsstätten entsprechend der Auflistung unter lfd. Nm. 1.01.05 – 1.05.05.
Spalte 5	<u>Vereinbartes Budget</u> aller vorhandenen Ausbildungsstätten entsprechend der Auflistung unter lfd. Nm. 1.01.05 – 1.05.05.

Beispiel:

Für die Vereinbarung 2018 sind in Spalte 2 die Ist-Kosten aus dem abgelaufenen Jahr 2017 einzutragen, in Spalte 3 die vereinbarten Werte des laufenden Jahres 2017, in Spalte 4 die kalkulierten Kosten für den Vereinbarungszeitraum 2018 sowie in Spalte 5 die vereinbarten Kosten für den Vereinbarungszeitraum 2018.

Lfd. Nr. 4.02 Kosten der Ausbildungsvergütung

Unter dieser lfd. Nummer werden die Kosten der Ausbildungsvergütung ermittelt.

Es werden die Beträge aus lfd. Nr. 2.05 übertragen.

In den Spalten 2-5 sind die entsprechenden Beträge einzutragen.

Spalte 2:	Ermittelte <u>Ist-Kosten</u> des <u>abgelaufenen Jahres</u> aller Kosten der Ausbildungsvergütung.
Spalte 3:	<u>Vereinbarung</u> des <u>laufenden Jahres</u> aller Kosten der Ausbildungsvergütung.
Spalte 4:	<u>Kalkulierte</u> Kosten für den <u>Vereinbarungszeitraum</u> aller Kosten der Ausbildungsvergütung.
Spalte 5	<u>Vereinbartes Budget</u> aller Kosten der Ausbildungsvergütung.

Beispiel:

Für die Vereinbarung 2018 sind in Spalte 2 die Ist-Kosten aus dem abgelaufenen Jahr 2017 einzutragen, in Spalte 3 die vereinbarten Werte des laufenden Jahres 2017, in Spalte 4 die kalkulierten Kosten für den Vereinbarungszeitraum 2018 sowie in Spalte 5 die vereinbarten Kosten für den Vereinbarungszeitraum 2018.

Lfd. Nr. 4.03 Sonstige Kosten

Diese Regelungen entfaltetten regelhaft ihre Wirkung erst bei einer möglichen zukünftigen Einführung von Richtwerten und sind nur der Vollständigkeit halber in dem Kalkulationsschema aufgenommen worden (vgl. lfd. Nr. 3).

In den Spalten 2-5 sind die entsprechenden Beträge einzutragen.

Spalte 2:	Ermittelte <u>Ist-Kosten</u> des <u>abgelaufenen Jahres</u> , aller sonstigen Kosten.
Spalte 3:	<u>Vereinbarung</u> des <u>laufenden Jahres</u> aller sonstigen Kosten.
Spalte 4:	<u>Kalkulierte</u> Kosten für den <u>Vereinbarungszeitraum</u> aller sonstigen Kosten.
Spalte 5	<u>Vereinbartes Budget</u> aller sonstigen Kosten.

Beispiel:

Für die Vereinbarung 2018 sind in Spalte 2 die Ist-Kosten aus dem abgelaufenen Jahr 2017 einzutragen, in Spalte 3 die vereinbarten Werte des laufenden Jahres 2017, in Spalte 4 die kalkulierten Kosten für den Vereinbarungszeitraum 2018 sowie in Spalte 5 die vereinbarten Kosten für den Vereinbarungszeitraum 2018.

Lfd. Nr. 4.04 Ausbildungsbudget (ohne Ausgleich)

Unter dieser lfd. Nummer wird das Ausbildungsbudget ohne Ausgleich ermittelt.

Die Berechnungsformel lautet: lfd. Nr. 4.01 + lfd. Nr. 4.02. + lfd. Nr. 4.03.

In den Spalten 2-5 sind die entsprechenden Beträge einzutragen.

Spalte 2:	Ermittelte <u>Ist-Kosten</u> des <u>abgelaufenen Jahres</u> , aller Ausbildungskosten.
Spalte 3:	<u>Vereinbarung des laufenden Jahres</u> aller Ausbildungskosten.
Spalte 4:	<u>Kalkulierte Kosten</u> für den <u>Vereinbarungszeitraum</u> aller Ausbildungskosten.
Spalte 5	<u>Vereinbartes Budget</u> aller Ausbildungskosten.

Beispiel:

Für die Vereinbarung 2018 sind in Spalte 2 die Ist-Kosten aus dem abgelaufenen Jahr 2017 einzutragen, in Spalte 3 die vereinbarten Werte des laufenden Jahres 2017, in Spalte 4 die kalkulierten Kosten für den Vereinbarungszeitraum 2018 sowie in Spalte 5 die vereinbarten Kosten für den Vereinbarungszeitraum 2018.

Vermerk über Art des Jahresabschlusses

Zur Erfüllung der vom Gesetzgeber festgelegten Verpflichtung ist es ausreichend, wenn der Jahresabschlussprüfer pauschal „die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets für Zwecke der Ausbildung“ bestätigt. Eine differenzierte Darstellung, wie die Mittel verwendet wurden, bzw. welche Kosten in welcher Höhe angefallen sind, wird nicht gefordert.

Anhand der Nachweisführung des Jahresabschlussprüfers wird entweder vermerkt, dass die Ist-Kosten des abgelaufenen Jahres den vom Jahresabschlussprüfer bestätigten Kosten entsprechen, oder dass das Ausbildungsbudget zweckentsprechend verwendet wurde. Unabhängig von der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers sind im Kalkulationsschema die Ist-Kosten zu dokumentieren.

Es wird empfohlen, die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets durch die in Kapitel 1.2.2 dargestellte Gegenüberstellung nachzuweisen.

Ausführliche „Hinweise für die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 S. 2 KHG“ wurden von der NKG⁷ herausgegeben.

⁷ www.nkgev.de

Lfd. Nr. 5: Ausbildungsbudget mit Ausgleich und krankenhausesindividueller Ausbildungszuschlag

		Vereinbarungszeitraum zzzz	
		Forderung	Vereinbarung
5	Ausbildungsbudget mit Ausgleich und krankenhausesindividueller Ausbildungszuschlag		
5.01	Ausbildungsbudget zzzz ohne Ausgleich (lfd. Nr. 4.04)	0	0
5.02	+ Aus Vorjahren verschobene Verrechnungsbeträge		
5.03	Ausgleich		
5.03.01	Vereinbartes Ausbildungsbudget mit Ausgleich für das Jahr xxxx		
5.03.02	J. Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds für xxxx gemäß vom Jahresabschlussprüfer bestätigter Aufstellung nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (Beilage), soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht		
5.03.03	J. In Rechnung gestellter Auf-/Abschlag in xxxx gemäß bestätigter Aufstellung durch Jahresabschlussprüfer nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (Beilage), soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht		
5.03.04	J. Einnahmen aus krankenhausesindividuellem Ausbildungszuschlag in xxxx gemäß vom Jahresabschlussprüfer bestätigter Aufstellung nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (Beilage), soweit im Land kein Ausgleichsfonds besteht		
5.03.05	Mehr-/ Mindererlös gegenüber dem Ausbildungsbudget xxxx mit Ausgleich (Ergebnis lfd. Nr. 5.03.01 - 5.03.02 - 5.03.03, bzw. lfd. Nr. 5.03.01 - 5.03.04)	0	0
5.04	= Ausbildungsbudget xxxx mit Ausgleich (lfd. Nr. 5.01 + 5.02 + 5.03.05)	0	0
5.05	J. Abschlagszahlung Ausgleichsfonds zzzz -Gesamtbetrag-, soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht		
5.06	= Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags	0	0
5.07	J. Davon: werden auf einen nachfolgenden Vereinbarungszeitraum verschoben		
5.08	= Korrigierte Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags	0	0
5.09	Nachrichtlich: ganzjähriger individueller Ausbildungszuschlag		
5.09.01	Nachrichtlich: Fallzahl im Vereinbarungszeitraum ³) voll- und teilstationär (ganzjährig)		
5.09.02	Nachrichtlich: individueller Ausbildungszuschlag ganzjährig (lfd. Nr. 5.04 : 5.09.01)		

Lfd. Nr. 5 Ausbildungsbudget mit Ausgleich und krankenhausesindividueller Ausbildungszuschlag

Unter der lfd. Nr. 5 wird das Ausbildungsbudget mit Ausgleich ermittelt.

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Lfd. Nr. 5.01 Ausbildungsbudget zzzz ohne Ausgleich (lfd. Nr. 4.04)

Hier ist das Ausbildungsbudget ohne Ausgleich aus der lfd. Nr. 4.04 des laufenden Jahres einzutragen.

Lfd. Nr. 5.02 Aus Vorjahren verschobene Verrechnungsbeträge

Aus Vorjahren verschobene Verrechnungsbeträge können entstanden sein, wenn in einem früheren Vereinbarungszeitraum die Verhandlungen zum Ausbildungsbudget für diesen Zeitraum nicht prospektiv sondern erst im Laufe des Zeitraums oder gar nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes geführt wurden und damit Beträge, die innerhalb dieser Zeiträume hätten fließen müssen (als Ausgleich zwischen dem zustehenden und dem abgerechneten Ausbildungszuschlag bzw. der Differenz zwischen Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds und individuell vereinbartem Ausbildungsbudget), nicht mehr oder nicht mehr vollständig verrechnet werden konnten.

Liegt ein solcher Fall vor, sind die aus Vorjahren verschobenen Verrechnungsbeträge hier entsprechend anzusetzen. Dies können im Sinne der Kalkulation sowohl positive (Forderung des Krankenhauses gegenüber den Kostenträgern) als auch negative (Verbindlichkeit des Krankenhauses gegenüber den Kostenträgern) Beträge sein. Da die Verrechnungsbeträge in den Zeiträumen, in denen sie grundsätzlich hätten fließen müssen, mit den Kostenträgern bereits vereinbart wurden (analog der lfd. Nr. 5.07 des Kalkulationsschemas), ergeben sie sich aus den entsprechenden Budgetvereinbarungen.

Lfd. Nr. 5.03 Ausgleich

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Anmerkungen zu einem Sonderfall:

Gelegentlich kommt es vor, dass in Folge sehr später Verhandlungen die individuellen Auf- und Abschläge zum Ausbildungszuschlag in der Restlaufzeit des Vereinbarungszeitraums nicht oder nicht vollständig verrechnet werden können. In diesen Fällen wird regelhaft die Summe, die nicht mehr verrechnet werden kann, auf den nachfolgenden Budgetzeitraum übertragen. Ist dieser Sonderfall gegeben, ist bei Ermittlung des Ausgleiches für den nachfolgenden Zeitraum zu beachten, dass das Kalkulationsschema der Selbstverwaltung keine gesonderte Darstellung vorsieht.

Um den Geldfluss dieser Verrechnungsbeträge in vollständiger Höhe sicherzustellen, ist eine Nebenrechnung notwendig, in der folgendes berücksichtigt wird:

- *Das Ausbildungsbudget mit Ausgleich für den Zeitraum, in den die Verrechnungsbeträge verschoben wurden (Lfd. Nr. 5.03.01), ist um die in dieses Budget verschobenen Verrechnungsbeträge (analog lfd. Nr. 5.02) für Zwecke des Ausgleichs zu kürzen.*
- *Die sich aus den lfd. Nrn. 5.03.02 bis 5.03.04 ergebenden Einnahmen sind gleichfalls um die im Ausbildungsbudget mit Ausgleich enthaltenen Verrechnungsbeträge aus Vorjahren zu kürzen.*

Da die Verrechnungsbeträge positiv oder negativ sein können, ist auf das Vorzeichen der Verrechnungsbeträge zu achten.

Werden Ausbildungsbudget und Einnahmen nicht korrigiert, kann dies zu einem nicht sachgerechten Ausgleich führen.

Lfd. Nr. 5.03.01 Vereinbartes Ausbildungsbudget mit Ausgleich für das Jahr **xxxx**

Zunächst ist festzulegen, welches Ausbildungsbudget ausgeglichen werden soll.

Die Partner der Rahmenvereinbarung gehen auch hier grundsätzlich von der Betrachtungsweise des Gesetzgebers und damit von prospektiven Verhandlungen zum Ausbildungsbudget aus. Damit ist grundsätzlich der Ausgleich über das Ausbildungsbudget des abgelaufenen Jahres (Vereinbarungszeitraums) durchzuführen.

Allerdings steht es den Krankenhäusern frei, bei nicht prospektiven Verhandlungen auch bereits den Ausgleich für den (laufenden) dem Kalkulationszeitraum unmittelbar vorangehenden Vereinbarungszeitraum auszugleichen, sofern die erforderlichen Daten für diesen Zeitraum (vom Jahresabschlussprüfer bestätigte Erlöse) bereits vorliegen.

Ein Anspruch der Krankenkassen auf einen „vorgezogenen Ausgleich“ besteht nach dem Kalkulationsschema aber nicht.

Das Ausbildungsbudget mit Ausgleich für den auszugleichenden Zeitraum ist den Budgetvereinbarungen des betreffenden Zeitraums zu entnehmen.

Lfd. Nr. 5.03.02 Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds für **xxxx gemäß vom Jahresabschlussprüfer bestätigter Aufstellung nach § 17a Abs. 7 S. 2 KHG (Beilage), soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht**

Relevant, da in Niedersachsen ein Ausgleichsfonds nach § 17a KHG besteht.

Die lfd. Nummer umfasst die Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds, die für den unter der lfd. Nr. 5.03.01 festgelegten auszugleichenden Zeitraum vom Ausgleichsfonds an das ausbildende Krankenhaus gezahlt wurden.

Dabei ist es unerheblich, ob die Zahlungen für diesen Zeitraum innerhalb des auszugleichenden Zeitraums erfolgt sind oder der Zahlungsfluss ggf. in einem anderen Zeitraum erfolgte. Zu bestätigen ist die Summe an Abschlagszahlungen, die dem auszugleichenden Zeitraum periodengerecht zuzurechnen sind.

Über die vom Ausgleichsfonds nach § 17a KHG geleisteten Zahlungen erhält jedes ausbildende Krankenhaus regelhaft eine Mitteilung, aus der der Gesamtanspruch des ausbildenden Krankenhauses für den betreffenden Zeitraum erkennbar ist („Auszahlungs-Bescheid“). Dieser Gesamtanspruch

sollte nach Abgleich mit der Finanzbuchhaltung in die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 S. 2 KHG einbezogen werden.

Die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers ist der Forderung beizufügen.

Lfd. Nr. 5.03.03 In Rechnung gestellter Auf-/Abschlag in xxxx gemäß bestätigter Aufstellung durch Jahresabschlussprüfer nach § 17a Abs. 7 S. 2 KHG (Beilage), soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht

Relevant, da in Niedersachsen ein Ausgleichsfonds nach § 17a KHG besteht.

Die lfd. Nummer umfasst bei ausbildenden Krankenhäusern nur die krankenhausindividuellen Auf- oder Abschläge auf den landesweit geltenden Ausbildungszuschlag ab dem Genehmigungszeitpunkt des krankenhausindividuellen Ausbildungszuschlags, der in der Restlaufzeit des auszugleichenden Zeitraums berechnet wurde.

In diesem Betrag darf der landesweit geltende Ausbildungszuschlag nicht mit enthalten sein.

Die Jahresüberlieger am Ende des auszugleichenden Zeitraumes sind in den auszugleichenden Zeitraum mit einzubeziehen, soweit für diese der Ausbildungszuschlag für den auszugleichenden Zeitraum inkl. Auf-/Abschlag abgerechnet wurde.

Diese (anteiligen) Einnahmen können sowohl positive (Aufschlag) als auch negative (Abschlag) Beträge ergeben. Sie sind nach Abgleich mit der Finanzbuchhaltung in die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 S. 2 KHG mit einzubeziehen.

Beispiel 1

Landesweit geltender Ausbildungszuschlag (fiktiv):	80,00 €
Krankenhausindividueller Aufschlag ab Genehmigungszeitpunkt 01.06. d. J.	10,00 €
Gesamtfallzahl 01.01. bis 31.12. d. J.	10.000
davon:	
Fallzahl bis zur Genehmigung	5.100
Fallzahl ab Genehmigung	4.900

Damit hat das Krankenhaus Einnahmen aus Ausbildungszuschlägen in Höhe von:

	Fälle	Ausbildungs- zuschlag	Einnahmen
a) 01.01. bis 1 Tag vor Genehmigungszeitpunkt	5.100	80,00 €	408.000 €
b) Genehmigungszeitpunkt bis 31.12. (inkl. Überlieger in den nächsten Zeitraum)	4.900	90,00 €	441.000 €
Davon: aus Auf- oder Abschlägen	4.900	10,00 €	49.000 €

In die vorzulegende Bestätigung des Jahresabschlussprüfers und damit in die lfd. Nummer 5.03.03 des Kalkulationsschemas sind nur die Erlöse aus dem Aufschlag aufzunehmen; in diesem Beispiel folglich (nur) 49.000 €.

Beispiel 2

Verändert man das zuvor dargestellte Beispiel dahingehend, dass statt eines Aufschlags ein Abschlag in Höhe von -10,00 € vereinbart wurde und lässt sonst alle Annahmen unverändert, ergibt sich folgende Berechnung:

	Fälle	Ausbildungs- zuschlag	Einnahmen
a) 01.01. bis 1 Tag vor Genehmigungszeitpunkt	5.100	80,00 €	408.000 €
b) Genehmigungszeitpunkt bis 31.12. (inkl. Überlieger in den nächsten Zeitraum)	4.900	70,00 €	343.000 €
Davon: aus Auf- oder Abschlägen	4.900	-10,00 €	-49.000 €

In die vorzulegende Bestätigung des Jahresabschlussprüfers und damit in die lfd. Nummer 5.03.03 des Kalkulationsschemas sind nur die Erlöse aus dem Abschlag aufzunehmen; in diesem Beispiel folglich nur - 49.000 €.

Lfd. Nr. 5.03.04 Einnahmen aus krankenhausindividuellem Ausbildungszuschlag in xxxx gemäß vom Jahresabschlussprüfer bestätigter Aufstellung nach § 17a Abs. 7 S. 2 KHG (Beilage), soweit im Land kein Ausgleichsfonds besteht

Für Niedersachsen nicht relevant.

Lfd. Nr. 5.03.05 Mehr-/Mindererlös gegenüber dem Ausbildungsbudget mit Ausgleich (Ergebnis lfd. Nr. 5.03.01 – 5.03.02 – 5.03.03, bzw. lfd. Nr. 5.03.01 – 5.03.04)

Die lfd. Nummer enthält den auszugleichenden Betrag für den unter der lfd. Nummer 5.03.01 definierten auszugleichenden Zeitraum. Negative Beträge stellen Mehrerlösausgleiche (Rückzahlung an die Kostenträger) und positive Beträge Mindererlösausgleiche (Nachzahlungen der Kostenträger) dar.

Die Berechnung erfolgt für Bundesländer mit Ausgleichsfonds nach der Formel:

lfd. Nr. 5.03.01 - 5.03.02 - 5.03.03,

für Bundesländer ohne Ausgleichsfonds nach der Formel: lfd. Nr. 5.03.01 – 5.03.04

Lfd. Nr. 5.04 Ausbildungsbudget xxxx mit Ausgleich (lfd. Nr. 5.01 + 5.02 + 5.03.05)

Die lfd. Nummer dokumentiert das Ausbildungsbudget für den Vereinbarungszeitraum mit Ausgleich. Dieses errechnet sich aus den lfd. Nummern 5.01 + 5.02 + 5.03.05.

Hierbei ist es unerheblich, ob in einem Bundesland ein Ausgleichsfonds besteht oder nicht.

Lfd. Nr. 5.05 Abschlagszahlung Ausgleichsfonds zzzz -Gesamtbetrag-, soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht

Relevant, da in Niedersachsen ein Ausgleichsfonds eingerichtet ist.

Diese lfd. Nummer erfasst die Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds an das ausbildende Krankenhaus für den Vereinbarungszeitraum. Hierbei ist unerheblich, ob die Zahlungen für diesen Zeitraum innerhalb des Zeitraums erfolgen oder ob der Zahlungsfluss in einem anderen Zeitraum erfolgt. Es ist die für die betreffende Periode im Ausgleichsfonds festgelegte Gesamtsumme der Abschlagszahlungen entscheidend.

Über die vom Ausgleichsfonds zu erwartende Gesamtsumme der Abschlagszahlungen erhalten die ausbildenden Krankenhäuser regelhaft eine Mitteilung („Auszahlungsbescheid“).

Lfd. Nr. 5.06 Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags

Diese lfd. Nummer umfasst die Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags. Sie errechnet sich durch die Formel lfd. Nr. 5.04 – 5.05. Hierbei ist es unerheblich, ob in einem Bundesland ein Ausgleichsfonds besteht oder nicht.

Lfd. Nr. 5.07 Davon: werden auf einen nachfolgenden Vereinbarungszeitraum verschoben

Die lfd. Nummer wird nur relevant, wenn wegen verspäteter Verhandlungen für den Vereinbarungszeitraum entsprechende Mehr- oder Mindererlöse in Folge der Weitererhebung des bisherigen Ausbildungszuschlags nicht mehr abgewickelt und somit auf einen späteren Zeitraum verschoben werden.

Beispielhaft seien hier genannt:

a) die örtliche Vereinbarung über das Ausbildungsbudget erfolgt nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums.

In diesem Fall ist der volle Betrag (lfd. Nr. 5.06) auf den nächsten Zeitraum zu verschieben.

b) Die Vereinbarung erfolgt so spät, dass eine Genehmigung zwar noch im Vereinbarungszeitraum erfolgt, aber nur noch ein Teilbetrag verrechnet werden kann.

Der im Vereinbarungszeitraum über den krankenhausindividuellen Ausbildungszuschlag nicht mehr verrechenbare Teilbetrag (aus der lfd. Nr. 5.06) wird auf den nachfolgenden Vereinbarungszeitraum übertragen. Die Übertragung setzt eine entsprechende Vereinbarung der Vertragsparteien voraus.

In der Regel kann eine notwendige Verschiebung nur dann eintreten, wenn es sich um eine Rückzahlungsverpflichtung des Krankenhauses handelt und sich daraus ein negativer Ausbildungszuschlag oder ein Ausbildungszuschlag mit 0,00 € ergeben würde, der nicht für genehmigungsfähig erachtet wird. Im Falle einer Forderung des Krankenhauses ist eine solche Verschiebung nicht notwendig, da ein Aufschlag keiner Begrenzung unterliegt (§ 5 Abs. 4 S. 3 KHEntgG bzw. § 21 Abs. 2 S. 3 BPfIV in der Fassung vom 31. Dezember 2012 bzw. § 15 Abs. 2 S. 3 BPfIV sind nicht einschlägig).

Verschobene Beträge können sowohl positiv (Forderung des Krankenhauses an die Kostenträger) als auch negativ (Verbindlichkeit des Krankenhauses gegenüber den Kostenträgern) sein.

Lfd. Nr. 5.08 Korrigierte Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags

Diese lfd. Nummer umfasst die korrigierte Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags. Sie errechnet sich durch die Formel: lfd. Nr. 5.06 – 5.07.

Hierin sind die Beträge enthalten, die im Vereinbarungszeitraum über den individuellen Ausbildungszuschlag zu verrechnen sind.

Lfd. Nr. 5.09 Nachrichtlich: ganzjähriger individueller Ausbildungszuschlag

Kein Eintrag erforderlich, nur Überschriftenzeile.

**Lfd. Nr. 5.09.01 Nachrichtlich: Fallzahl im Vereinbarungszeitraum voll- und teilstationär (ganzjährig)
(DRG-Fälle + Fälle krankenhausesindividuelle Entgelte + BPfIV-Fälle)**

Diese lfd. Nummer dokumentiert die Gesamtfallzahl im Vereinbarungszeitraum, bei denen der Ausbildungszuschlag zu berechnen ist.

Anzusetzen ist grundsätzlich die Gesamtsumme aus den vereinbarten voll- und teilstationären DRG-Fällen, den voll- und teilstationären Fällen mit individuellen Entgelten und der vereinbarten Fallzahl nach der BPfIV.

Soweit für den Vereinbarungszeitraum des Ausbildungsbudgets Vereinbarungen nach dem KHEntgG und/oder der BPfIV noch nicht getroffen sind, können die für diese Bereiche kalkulierten Fallzahlen oder die vereinbarten Fälle des laufenden Vereinbarungszeitraums angesetzt werden.

**Lfd. Nr. 5.09.02 Nachrichtlich: individueller Ausbildungszuschlag ganzjährig
(lfd. Nr. 5.04 : 5.09.01)**

Diese lfd. Nummer stellt den ganzjährig geltenden individuellen Ausbildungszuschlag dar.

Der Ausbildungszuschlag errechnet sich nach der Formel: lfd. Nr. 5.04: lfd. Nr. 5.09.01.

In Niedersachsen ist der ganzjährig geltende krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag nur eine nachrichtliche Angabe.

Lfd. Nr. 6: Ermittlung des krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlags

				Vereinbarungszeitraum zzzz	
				Forderung	Vereinbarung
6	Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag zzzz				
6.01	Zeitraum, in dem der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird	tt.mm.zzzz	bis 31.12.zzzz		
6.02	Fallzahl im Zeitraum, in dem der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird				
6.03	a) soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht				
6.03.01	Landesweiter Ausbildungszuschlag zzzz				
6.03.02	Krankenhausindividueller Auf-/Abschlag auf den landesweiten Ausbildungszuschlag (lfd. Nr. 5.08 : 6.02)				
6.03.03	Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag (lfd. Nr. 6.03.01 + 6.03.02)	tt.mm.zzzz	bis 31.12.zzzz		
6.03.04	Nachrichtlich: landesweit geltender Ausbildungszuschlag zuzüglich krankenhausesindividuellem ganzjährigem Auf- oder Abschlag (lfd. Nr. 6.03.01 + (5.08 : 5.09.01))				
6.04	b) soweit im Land kein Ausgleichsfonds besteht				
6.04.01	Bei nicht prospektiver Verhandlung: Zeitraum der Weitererhebung des zuletzt vereinbarten krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlags	01.01.zzzz bis	tt.mm.zzzz		
6.04.02	Fallzahl im Zeitraum der Weitererhebung				
6.04.03	Ausbildungszuschlag im Zeitraum der Weitererhebung				
6.04.04	Erzielte Erlöse im Zeitraum der Weitererhebung (lfd. Nr. 6.04.02 x 6.04.03)				
6.04.05	Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag (lfd. Nr. (5.08 ./ 6.04.04) : 6.02)	tt.mm.zzzz	bis 31.12.zzzz		

3) Soweit die Fallzahlsumme für den Vereinbarungszeitraum noch nicht vereinbart ist, die vereinbarte Fallzahlsumme des laufenden Jahres.

Lfd. Nr. 6 Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag

Kein Eintrag erforderlich, da nur eine Überschriftenzeile.

Lfd. Nr. 6.01 Zeitraum, in dem der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird

Hier ist der Zeitraum einzutragen, in dem der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag zur Abrechnung kommt. Das einzutragende Datum entspricht dem Zeitpunkt, zu dem der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag genehmigt wird.

Lfd. Nr. 6.02 Fallzahl im Zeitraum, in dem der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird

Bei dieser lfd. Nummer ist die Gesamtfallzahl in der Restlaufzeit des Vereinbarungszeitraums anzugeben, in der der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag berechnet wird.

Zur Ermittlung der Gesamtfallzahl sind alle Fälle aus DRG's, krankenhausesindividuellen Entgelten und nach der BpflV in diesem Zeitraum zu berücksichtigen.

Lfd. Nr. 6.03 a) soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Ist im Bundesland kein Ausgleichsfonds eingerichtet, erfolgt die Ermittlung des krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlags unter der lfd. Nr. 6.04.

Lfd. Nr. 6.03.01 Landesweiter Ausbildungszuschlag zzzz

Hier ist der landesweit gültige (Zahl-)Ausbildungszuschlag 2018 einzutragen, der ab dem 01.04.2018 gültig ist (Niedersachsen für 2018 ein Betrag in Höhe von 100,86 Euro)

Lfd. Nr. 6.03.02 Krankenhausindividueller Auf-/Abschlag auf den landesweiten Ausbildungszuschlag (lfd. Nr. 5.08 : 6.02)

Unter dieser lfd. Nummer wird der krankenhausesindividuelle Auf-/Abschlag für den verbleibenden Vereinbarungszeitraum ermittelt.

Die Berechnungsformel hierfür lautet wie angegeben: lfd. Nr. 5.08: lfd. Nr. 6.02.

Lfd. Nr. 6.03.03 Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag (lfd. Nr. 6.03.01 + 6.03.02)

Unter dieser lfd. Nummer wird der krankenhaushausindividuelle Ausbildungszuschlag für den verbleibenden Vereinbarungszeitraum ermittelt.

Die Berechnungsformel lautet wie angegeben: lfd. Nr. 6.03.01 + lfd. Nr. 6.03.02.

Lfd. Nr. 6.03.04 Nachrichtlich: landesweit geltender Ausbildungszuschlag zuzüglich krankenhaushausindividuellem ganzjährigem Auf- und Abschlag (lfd. Nr. 6.03.01 + (5.08 / 5.09.01))

Unter dieser lfd. Nummer wird der landesweit geltende Ausbildungszuschlag mit dem krankenhaushausindividuellem ganzjährigem Auf- und Abschlag ermittelt.

Die Berechnungsformel lautet wie angegeben: Lfd. Nr. 6.03.01 + (5.08 / 5.09.01)

Lfd. Nr. 6.04 b) soweit im Land kein Ausgleichsfonds besteht

Für Niedersachsen nicht relevant.

Lfd. Nr. 6.04.01 Bei nicht prospektiver Verhandlung:

Zeitraum der Weitererhebung des zuletzt vereinbarten krankenhaushausindividuellen Ausbildungszuschlags

Einzutragen ist hier der Tag vor dem Genehmigungszeitpunkt des krankenhaushausindividuellen Ausbildungszuschlags im Vereinbarungszeitraum, da bis zu diesem Zeitpunkt für Aufnahmen der bisher genehmigte krankenhaushausindividuelle Ausbildungszuschlag abgerechnet wird.

Lfd. Nr. 6.04.02 Fallzahl im Zeitraum der Weitererhebung

Hier ist die (Fall-)Zahl der Behandlungsfälle einzutragen, bei denen im Vereinbarungszeitraum bis zum Tag vor dem Genehmigungszeitpunkt der bisher geltende Ausbildungszuschlag abgerechnet wurde.

Da grundsätzlich die am Aufnahmetag geltenden Entgelte in Rechnung zu stellen sind, gehören auch die unterjährigen „Überliegerfälle“ zum Stichtag der Genehmigung dazu.

Die Fallzahl, bei denen der bisher geltende Ausbildungszuschlag aus dem vorangegangenen Vereinbarungszeitraum noch abgerechnet wurde ist ggf. bis zum Genehmigungszeitpunkt zu schätzen.

Lfd. Nr. 6.04.03 Ausbildungszuschlag im Zeitraum der Weitererhebung

Hier ist der bis zur Genehmigung des neuen Ausbildungsbudgets abgerechnete bisherige Ausbildungszuschlag einzutragen.

Lfd. Nr. 6.04.04 Erzielte Erlöse im Zeitraum der Weitererhebung (lfd. Nr. 6.04.02 x 6.04.03)

Hier sind die erzielten Erlöse aus den Abrechnungsfällen vor dem Genehmigungszeitpunkt einschließlich der unterjährigen „Überliegerfälle“ zum Genehmigungszeitpunkt einzutragen. Diese stellen praktisch „Abschlagszahlungen“ auf das vereinbarte Budget dar und sind bei der Ermittlung des krankenhaushausindividuellen Ausbildungszuschlags für den verbleibenden Vereinbarungszeitraum mit zu berücksichtigen.

Die Berechnungsformel ist angegeben: lfd. Nr. 6.04.02 x lfd. Nr. 6.04.03.

Lfd. Nr. 6.04.05 Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag (lfd. Nr. (5.08 ./ 6.04.04) : 6.02)

Hier wird der krankenhaushausindividuelle Ausbildungszuschlag errechnet, der ab Genehmigungszeitpunkt im verbleibenden Vereinbarungszeitraum berechnet wird.

Die Berechnungsformel hierzu ist angegeben: (lfd. Nr.5.08 ./ lfd. Nr. 6.04.04): lfd. Nr.6.02.

Lfd. Nr. 7: Anzahl belegter Ausbildungsplätze nach Berufsgruppen gemäß § 2 Nr. 1a KHG

7 Anzahl belegter Ausbildungsplätze der Berufsgruppen gem. § 2 Nr. 1a KHG					
7.01	Ausbildungsplätze	abgel. Jahr	lfd. Jahr	Vereinbarungszeitraum zzzz	
		xxxx	yyy	Forderung	Vereinbarung
7.01.01	Ergotherapie				
7.01.02	Diätassistent				
7.01.03	Hebamme, Entbindungspfleger				
7.01.04	Krankengymnastik, Physiotherapie				
7.01.05	Gesundheits- und Krankenpflege				
7.01.06	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege				
7.01.07	Krankenpflegehilfe				
7.01.08	Med.-techn. Laboratoriumsassistent				
7.01.09	Med.-techn. Radiologieassistent				
7.01.10	Logopädie				
7.01.11	Orthoptik				
7.01.12	Med.-techn. Assistenz für Funktionsdiagnostik				
7.02	Auszubildende mit Vergütung				
		abgel. Jahr	lfd. Jahr	Vereinbarungszeitraum zzzz	
		xxxx	yyy	Forderung	Vereinbarung
7.02.01	Gesundheits- und Krankenpflege				
7.02.02	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege				
7.02.03	Krankenpflegehilfe				
7.02.04	Hebammen/Entbindungspflege				

Gemäß § 17a Abs. 3 S. 2 KHG stellen die Vertragsparteien für den zu vereinbarenden Budgetzeitraum Art und Anzahl der voraussichtlich belegten Ausbildungsplätze fest.

In der lfd. Nr. 7.01.01 – 7.01.12 wird die Anzahl der Ausbildungsplätze, unterteilt nach Ausbildungsberufen, des abgelaufenen Jahres, des laufenden Jahres und des Vereinbarungszeitraums als Forderung und als Vereinbarung festgelegt.

In der lfd. Nr. 7.02.01 – 7.02.04 wird noch einmal separat nach dem gleichen Schema wie in der lfd. Nr. 7.01 die Auszubildenden mit Vergütung aufgeführt. Bei Ausbildungsstätten, die in Kooperationen arbeiten, kann es hier zu abweichenden Angaben gegenüber der Anzahl der Ausbildungsplätze in lfd. Nr. 7.01 kommen.

Lfd. Nr. 8: Vergleich mit den Richtwerten ab dem Jahr 2010

8 Nachrichtlich: Vergleich mit den Richtwerten ab dem Jahr 2010					
8.01	Kosten Ausbildungsplatz	Richtwert	Wert Krankenhaus zzzz		
		Bund/Land zzzz	Forderung	Vereinbarung	
8.01.01	Gesundheits- und Krankenpflege				
8.01.02	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege				
8.01.03	Krankenpflegehilfe				
8.01.04	Hebammen/Entbindungspflege				
8.02	Vergütung Auszubildende				
		Richtwert	Wert Krankenhaus zzzz		
		Bund/Land zzzz	Forderung	Vereinbarung	
8.02.01	Gesundheits- und Krankenpflege				
8.02.02	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege				
8.02.03	Krankenpflegehilfe				
8.02.04	Hebammen/Entbindungspflege				

Gemäß § 17a Abs. 3 S. 5 KHG sind ab dem Jahr 2010 bei der Vereinbarung des Ausbildungsbudgets auch die von den Vertragsparteien auf der Bundesebene ermittelten Richtwerte zu berücksichtigen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die lfd. Nr. 8 nicht auszufüllen. Wie in den vergangenen Jahren wird die lfd. Nr. 8 auch für den aktuellen Vereinbarungszeitraum keine Relevanz entwickeln.